IMPRESSUM

Waffensachkunde
Schieß- und Standaufsichten

- Austauschseiten/-blätter -

Zum Austausch von Blättern der Auflage April 2023 auf die aktualisierte Auflage Februar 2025

Kapitel	Seiten	Blätter Gesamt
2.1	5/6, 7/8, 27/28, 29/30, 35/36, 37/38, 47/48, 49/50, 51/52, 55/56, 57/58, 59/60, 61/62, 63/64, 71/72, 75/76, 81/82, 83/84, 85/86, 89/90	20
9.1	1/2	1
9.2 (neu anfügen nach Kapitel 9 in Auflage April 2023	3-16	7

Bitte beachten: Die Datei ist für doppelseitigen Druck ausgelegt

© 2025 Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Neuauflage Oktober 2020 (Stand: 9/2020)
Aktualisierte Auflage Februar 2025 (Stand: 2/2025)

Autoren: Jürgen Hafner • Kathrin Hochmuth • Uwe Ludwig • Thomas Maier
Michael Malcher • Jochen Mann • Bernd Müller • Dr. Adrian Sievers-Engler

Korrespondenzautor: Dr. Adrian Sievers-Engler, waffenrecht@wsv1850.online

Herausgeber: Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Im SpOrt Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Mail: info@wsv1850.de
Telefon: 0711 28077-300

Auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder die gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Eine Übernahme der in diesen Lehrgangsunterlagen mitgeteilten Informationen auf Datenträger ist nicht zulässig.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Fehler irgendwelcher Art, insbesondere Druck- und Satzfehler und für Unrichtigkeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Änderungen können erst bei der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Eintragung in diese Unterlagen kann nicht geltend gemacht werden

Die Änderung bzw. Novellierung des Waffengesetzes war durchaus kein neues Thema. Seit 1981 gab es Bestrebungen der Bundesregierung, das geltende Waffengesetz zu ändern. Ziel sollte sein, ein klares, übersichtliches, kompaktes und vor allem für jedermann verständliches Waffengesetz zu erlassen. Neben dieser strukturellen Reform sollten auch inhaltliche Korrekturen vorgenommen werden. Mit der Neufassung sollte der zunehmenden Gewaltbereitschaft und dem Anstieg von Straftaten entschieden entgegengetreten werden. Alle Versuche scheiterten jedoch bereits im Vorfeld auf politischer Ebene durch Unstimmigkeiten der einzelnen Parteien. Erst durch einen Vorfall im Jahr 1999, als in Bad Reichenhall ein Jugendlicher mit der Schusswaffe seines Vaters ein Blutbad anrichtete und vier Menschen zu Tode kamen, kochte die Diskussion über eine Novellierung des Waffengesetzes wieder hoch.

Der Bundesminister des Inneren rief die Vertreter der betroffenen Interessen- und Fachverbände, der Gewerkschaft der Polizei, der Landesregierungen und des Bundeskriminalamts mehrfach an den runden Tisch, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Ein entsprechender Arbeitsentwurf wurde dann Mitte 2000 den einzelnen Bundesländern zugeleitet, um Verbesserungs- und Änderungsvorschläge einzubringen. Dieser Entwurf wurde ständig überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Grundlegende Reform des Waffenrechts ab dem Jahr 2002

Der Bundestag verabschiedete am 26. April 2002 das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG). Fast unvorstellbar ist die Tatsache, dass am gleichen Tag in Erfurt ein 19-jähriger in seiner Schule Amok lief und mit einer Vorderschaftrepetierflinte (welche jedoch aufgrund eines technischen Defektes nicht funktionierte) sowie einer großkalibrigen Pistole 16 Menschen erschoss und sich am Schluss der Tat selbst richtete. Drei Tage nach der Bluttat kündigte deshalb der Bundesminister des Innern an, einzelne Regelungen im Waffenrecht nochmals zu überdenken und dieses weiter zu verschärfen.

Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, wurde unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern gebildet. Hierbei fand auch eine Anhörung der entsprechenden Schießsportverbände statt. Das Resultat, mit den erarbeiteten Neuerungen und elementaren Eckpunkten, wurde dann durch den Bundesminister des Inneren bekannt gegeben und wie folgt kommentiert:

> *„Mit den vorbereiteten Änderungen tragen wir dem Umstand Rechnung, dass junge Menschen im heranwachsenden Alter in ihrer Entwicklung noch nicht gefestigt sind. Deshalb wird es für diese Altersgruppe zukünftig besondere Regelungen geben... . Es ist erfreulich, dass es uns gelungen ist, das Waffengesetz in einer konstruktiven Debatte aller politischen und gesellschaftlichen Beteiligten weiter zu entwickeln.“*

Wichtig ist im Folgenden die Feststellung, dass zwischen Waffenrecht und Waffengesetz unterschieden wird. Das Waffenrechtsneuregelungsgesetz (WaffRNeuRegG) tritt am 17. Oktober 2002 in Kraft. Mit ihm wurden einzelne Regelungen, wie z.B. das festgesetzte Verbot von Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt wurde, rechtsgültig. Das im WaffRNeuRegG unter Artikel 1 genannte Waffengesetz (WaffG) und unter Artikel 2 genannte Beschussgesetz (BeschG) konnten somit zum 1. April 2003 in Kraft treten.

- Das Waffengesetz (WaffG) sieht Regelungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Umgang mit Waffen und Munition, d. h. für Erwerb und Besitz, Herstellung und Handel, vor.
- Das Beschussgesetz regelt die Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.

Mit Wirkung vom 01.12.2003 ist auf der Grundlage des neuen Waffengesetzes die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) als zentrale Ausführungsverordnung erlassen worden. Obwohl begrifflich eine Ähnlichkeit zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) besteht, handelt es sich bei der WaffVwV nicht um eine Gesetzesgrundlage im eigentlichen Sinn. Außerdem trat diese Verwaltungsvorschrift erst am 23.03.2012 in Kraft.

Damit waren die grundlegenden Schritte einer Reform des Waffenrechts getan, deren Zielsetzung es war, durch Vereinfachung der Systematik und Struktur des Regelungsbereichs die Transparenz für den Bürger zu erhöhen und die Vollziehbarkeit durch die Verwaltung zu erleichtern.

Mehr Sicherheit im Waffenrecht

Vor allem sollte durch eine inhaltliche Anpassung der Regelung an die Entwicklungen des privaten Waffenbesitzes und deren Verschärfung in bestimmten Punkten die innere Sicherheit gestärkt werden. Die größte Gefahr geht dabei von illegal genutzten Waffen aus. Deshalb haben sich folgende Kernpunkte zur Verbesserung der Inneren Sicherheit herausgebildet:

- Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Personen, die mit Waffen umgehen dürfen, wurden erhöht. Insbesondere musste der Ausschluss von Extremisten und Gewalttätern vom Waffenbesitz sichergestellt werden.
- Stringente Aufbewahrungsregeln für Waffen und Munition sind geschaffen worden, um Diebstahl und unberechtigten Zugriff und dadurch die illegale Nutzung zu verhindern.
- Verboten wurden die vorwiegend im gewaltbereiten Milieu verwendeten Fall-, Faust-, Butterflymesser und Wurfsterne, Restriktionen gibt es auch für Springmesser.
- Mit der Einführung des „kleinen Waffenscheins“ wurde aus der Tatsache, dass Gas- und Schreckschusswaffen in erheblichem Umfang zu kriminellen Zwecken missbraucht werden, Konsequenzen gezogen. Sie machen etwa die Hälfte aller im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellten Waffen aus.

Weitere Änderungen im Waffenrecht nach der Reform 2003

Eine Reihe von Gewaltdelikten unter Verwendung von Waffen – insbesondere Messern – die sich zu einem erheblichen Teil an bestimmten verrufenen Örtlichkeiten in Großstädten konzentrierten, führte 2007 zu einer Ergänzung der gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen. Diese gab per gesetzlicher Ermächtigung den Ländern die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, das Führen von Waffen auf genau bezeichneten Straßen und Plätzen einzuschränken. Zur ersten „waffenfreien Zone“ Deutschlands wurde im Dezember 2007 der Hamburger Rotlichtbezirk St. Pauli erklärt.

Am 26.03.2008 wurde das Waffengesetz erneut verschärft: das Erbenprivileg lief aus, Blockiersysteme wurden für Erbwaffen Pflicht. Zudem wurde das Führen von Anscheinswaffen (z. B. Softairwaffen) verboten und das UN-Schusswaffenprotokoll in den §§ 29 bis 33 WaffG (Verbringen, Mitnahme) umgesetzt.

Mit einer erneuten Waffengesetz-Änderung am 17.07.2009 wurden weitere Restriktionen eingeführt:

- Bedürfnis kann auf Dauer geprüft werden
- Schießen mit großkalibrigen Waffen erst ab 18 Jahren
- Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften: nicht mehr nur Ordnungswidrigkeit, sondern Straftat
- Kontrolle der Aufbewahrung beim Besitzer durch die Behörde (Zutrittsrecht)
- Überschreitung des Sportschützenkontingents (zwei mehrschüssige Kurz- und drei halbautomatische Langwaffen) nur noch mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen

Zur Umsetzung einer EU-Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen wurde 2013 das Nationale Waffenregister (NWR) eingeführt. Obwohl von vielen Legalwaffenbesitzern als weiterer Versuch geächtet, den Bürger gläserner zu machen, war das NWR ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung. So war es erstmals möglich, den Gesamtwaffenbestand in privater Hand zu erfassen, welcher sich als deutlich geringer als zunächst vermutet, darstellte.

Am 06.07.2017 trat das „Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ in Kraft; unter anderem mit weitreichenden Folgen bei der Aufbewahrung von Waffen. Der Gesetzgeber setze das eigentlich schon 2002 gesteckte Ziel um, dass die Waffenschränke A/B nach VDMA 24992 nicht mehr zulässig sein sollten. Entgegen der Annahme 2002 wurden diese trotz ausgelaufener Bauvorschrift weiter produziert und vertrieben, so dass der Gesetzgeber sich entschloss, durch Änderung der Aufbewahrungsvorschriften und nur begrenzten und nicht vererbbaren Bestandschutz für Altbesitzer den Standard der EN1143-1 endgültig durchzusetzen. In der öffentlichen Debatte damals ging neben den vermeintlich neuen Widerstandgraden für Waffenschränke (diese waren schon 2002 als eigentlicher Standard vorgesehen, A/B nur als gleichwertige Aufbewahrungsmöglichkeit) eine weitere wesentliche Änderung unter: die Abschaffung der Gleichwertigkeitsklausel und Einführung einer Pflicht zur Zertifizierung durch akkreditierte Stellen für Waffenschränke.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Am 17.02.2020 wurde nachfolgend das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) veröffentlicht und trat in ersten Teilen am 20.02.2020 in Kraft.

Die öffentlich diskutierten wesentlichen Änderungen aus diesem 3. WaffRÄndG waren die Reaktion auf die Attentate in Paris auf die Redaktion der Satirezeitung „Charlie Hebdo“ am 07.01.2015 und das Vergnügungsetablissement „Bataclan“ am 13.11.2015, begangen durch islamistische Gewalttäter. Die Europäische Union reagierte mit der Fortschreibung der EWG Waffenrichtlinie (91/477 EWG, Artikel 7, Absatz 4a) auf den Umstand, dass bei diesen Attentaten Sturmgewehre mit großer Magazinkapazität verwendet wurden, die aus Salut- und Dekorationswaffen zu funktionsfähigen Schusswaffen umgebaut wurden. Das Datum 13.06.2017 war hier der zentrale Stichtag für umfangreiche Verschärfungen, besonders für Salut- und Dekorationswaffen und Magazine mit hoher Kapazität. Die Mitgliedstaaten der EU wurden aufgefordert, diese EWG Waffenrichtlinie in angemessener Zeit in nationales Recht umzuwandeln.

Aus Sicht der Sportschützen waren aber wesentliche Änderungen des §4 und §14 relevanter: Nunmehr muss (statt zuvor kann) die Behörde die Waffenbesitzer regelmäßig auf ihr waffenrechtliches Bedürfnis hin überprüfen, mindestens alle 5 Jahre. Zugleich muss aber attestiert werden, dass der Gesetzgeber im Gegenzug die Sportschützen vor einer aufkeimenden veränderten Auslegung des §14 durch Behörden und Gerichte in Schutz nahm: In den Jahren vor dem 3. WaffRÄndG begann die Behördenpraxis und, durch nachfolgende Klagen sich unrechtmäßig behandelt fühlender Sportschützen, die Rechtsauslegung der Verwaltungsgerichte dahingehend zu verändern, das nicht nur für den Erwerb sondern auch für den Besitz einer jeden einzelnen Sportwaffe das Bedürfnis durch 12/18-malige Ausübung des Schießsports mit eben dieser Waffe nachzuweisen sei. Für die Disziplinenvielfalt des Schießsports hätte dies einen entscheidenden Einschnitt bedeutet. Der Gesetzgeber hat mit dem 3. WaffRÄndG diese Entwicklung korrigiert: Es wurden gesonderte Regeln zum Bedürfnisnachweis für den Erwerb und für den weiteren Besitz von Sportwaffen direkt auf Gesetzesebene in §14 erlassen, wobei für den Besitz ein Nachweis geringeren Umfangs genügen sollte, der zudem statt mit jeder Waffe nur mir den Kategorien Langwaffe und Kurzwaffe zu erbringen ist. Langjährige aktive Sportschützen wurden darüber hinaus mit der sogenannten 10-Jahresregel von den Schießnachweisen befreit. Allerdings nur innerhalb des Grundkontingents, wer mehr als zwei Kurzwaffen für Patronenmunition oder mehr als drei halbautomatische Langwaffen zum Sportschießen besitzen will, der muss auf Dauer fortlaufend Wettkampfnachweise erbringen. Zudem wurde die gelbe WBK wegen aufgetretener Fälle von Waffenhorten unter dem Deckmantel des Sportschützentums auf 10 Waffen im Bestand begrenzt.

Im Oktober 2024 wurde das Waffengesetz erneut verschärft, diesmal als Anlassgesetzgebung zur zunehmenden Messerkriminalität. Springmesser wurden gänzlich verboten, erweiterte Führverbote für Messer und Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen, im Personenfernverkehr und in Waffenverbotszonen wurden erlassen. Die Regeln hierfür muss der Sportschütze kennen, da er durch Zuwiderhandlung seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit gefährden kann. Zudem wurden die Regeln für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abermals verschärft, die Vorschriften für das Verhängen von Waffenverboten konkretisiert und den Behörden zugleich Möglichkeit gegeben als auch die Verpflichtung auferlegt, in bestimmten gravierenden Fällen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit Waffen und Munition im Zuge einer Durchsuchung sofort sicherzustellen.

Quo Vadis Waffengesetz?

Leider reagieren Politiker regelmäßig mit dem Ruf nach einer Verschärfung des Waffengesetzes, nachdem es zu schrecklichen Taten mit Waffen gekommen ist. Die geforderten Verschärfungen hätten dann zumeist nicht die zugrunde liegenden Vorfälle verhindern können, belasten stattdessen aber Sportschützen, Schützenvereine, Schießsportverbände und Behörden durch zusätzliche Bürokratie mit fraglichem Gewinn für die öffentliche Sicherheit.

Und doch: Schusswaffen sind gefährlich. Und ja, der Umgang mit diesen von uns Sportschützen benutzten „Sportgeräten“ verlangt die Einübung eines sicheren, verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgangs in Theorie und Praxis. Aus diesem Grund machen Sie diesen Sachkundelehrgang.

2.1.2 INHALT UND GLIEDERUNG DES WAFFENGESETZES UND DER ALLGEMEINEN WAFFENGESETZ-VERORDNUNG

Das Waffengesetz (WaffG) ist ein Anlagengesetz und somit in 6 Abschnitte und zwei Anlagen gegliedert:

➔ **Abschnitt 1**	§§ 1 - 3 WaffG	Allgemeine Bestimmungen
➔ **Abschnitt 2**	§§ 4 - 9 WaffG	Umgang mit Waffen oder Munition
	§§ 10 - 12 WaffG	Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen
	§§ 13 - 20 WaffG	Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen
	§§ 21 - 28a WaffG	Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten und Bewachungsunternehmen
	§§ 29 - 33 WaffG	Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
	§§ 34 - 39a WaffG	Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten
	§§ 39b und 39c WaffG	Besondere Regelungen zum Umgang mit Salutwaffen und unbrauchbar gemachten Schusswaffen, zur Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und zur Aufbewahrung von Salutwaffen
	§§ 40 - 42c WaffG	Verbote
➔ **Abschnitt 3**	§§ 43 - 50 WaffG	Sonstige waffenrechtliche Vorschriften
➔ **Abschnitt 4**	§§ 51 - 54 WaffG	Straf- und Bußgeldvorschriften
➔ **Abschnitt 5**	§§ 55 - 57 WaffG	Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes
➔ **Abschnitt 6**	§§ 58 - 60a WaffG	Übergangsvorschriften, Verwaltungsvorschriften

➔ **Anlage 1**	Begriffsbestimmungen zu § 1 Abs. 4 WaffG
➔ **Abschnitt 1**	Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen
➔ **Abschnitt 2**	Waffenrechtliche Begriffe
➔ **Abschnitt 3**	Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis C

➔ **Anlage 2**	Waffenliste zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG
➔ **Abschnitt 1**	Verbotene Waffen
➔ **Abschnitt 2**	Erlaubnispflichtige Waffen
➔ **Abschnitt 3**	Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Ladungen

Nr. 2

Ladungen sind die **Hauptenergieträger**, die in loser Schüttung in Munition oder als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und

- zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder
- zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen

bestimmt sind, sowie **Anzündsätze**, die direkt zum Antrieb von Geschossen dienen.

Nitrocellulosepulver in Stäbchenform

„Schweizer“ Schwarzpulver

Geschosse

Nr. 3

Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

- feste Körper,

Geschosse für Feuerwaffen

Softair-Kugeln

Federbolzen / Diabolos

Bolzen für Armbrust

- gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Paintball-Marker

Umgang mit Waffen

§ 1 Abs. 3 WaffG

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese **erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt** oder **damit Handel treibt.** Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese **unbrauchbar macht**.

Waffenrechtliche Begriffe

Anlage 1 Abschnitt 2

Im Sinne dieses Gesetzes …

erwerben	→ … erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt, *Auch der Diebstahl, die Unterschlagung oder der Fund sind Formen des Erwerbs. Auch der Besitzdiener (z. B. abhängiger Mitarbeiter im Waffenladen, Beauftragter im Verein, Gastschütze) erwirbt im Sinne des WaffG*
besitzen	→ … besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, *Auf die räumliche Entfernung kommt es nicht an (z. B. Waffenbesitzer ist bei der Arbeit, seine Waffen befinden sich zu Hause im Waffenschrank: Er besitzt seine Waffen auch in Abwesenheit.*
überlassen	→ … überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt, *Es sind mindestens zwei Personen notwendig. Ein räumlicher Zusammenhang ist nicht erforderlich (z.B. im Versand). Das Übergeben einer Schusswaffe an einen Unberechtigten auch im Beisein des Berechtigten stellt ein Überlassen im Sinne des WaffG dar. Das Übergeben eines Schlüssels oder der Zahlenkombination für einen Waffenschrank stellt ein Überlassen der im Waffenschrank aufbewahrten Waffen im Sinne des WaffG dar.*
führen	→ … führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt,
verbringen	→ … verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,
mitnehmen	→ … nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

schießen	… schießt, wer mit einer Schusswaffe ➔ Geschosse durch einen Lauf verschießt, ➔ Kartuschenmunition abschießt, ➔ mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder ➔ pyrotechnische Munition verschießt, *Böllern ist kein Schießen im waffenrechtlichen Sinne. Somit kann hier auch keine behördliche Schießerlaubnis erteilt werden.*
herstellen	… werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird; ➔ … ist eine Schusswaffe hergestellt, wenn sie weißfertig im Sinne von § 2 Abs. 5 des Beschussgesetzes ist oder der Austausch des führenden wesentlichen Teils abgeschlossen ist. *Weißfertig im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände, wenn alle material-schwächenden oder -verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.* ➔ Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen.
fertigstellen	… eine Waffe ist fertig gestellt, sobald sie mit dem amtlichen Beschusszeichen nach § 6 des Beschussgesetzes versehen wurde oder, sofern die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Inverkehrbringen bereitgehalten wird.
bearbeiten	… wird eine Schusswaffe bearbeitet, wenn sie ➔ verkürzt, ➔ in der Schussfolge verändert oder ➔ so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können (Umbau), ➔ wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden, sofern nicht Nummer 8.1 (herstellen) zutrifft, ➔ Arbeiten an der Schusswaffe durchgeführt werden, die eine Beschusspflicht gemäß § 3 Abs. 2 des Beschussgesetzes auslösen, wenn nicht die Nummern 8.1 *(herstellen)*, 8.2.1 *(Umbau)* oder 8.2.2 *(Austausch wesentlicher Teile)* zutreffen (Instandsetzung), ➔ eine Schusswaffe wird nicht bearbeitet, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden, *Der Austausch der Visiereinrichtung, die Montage eines Zielfernrohres, Nacharbeiten am Holzgriff oder am Holzschaft einer Waffe gelten nicht als Bearbeiten. Achtung! Gravurarbeiten können bearbeiten sein, hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.*

unbrauchbar machen	… wird eine Schusswaffe unbrauchbar gemacht, wenn an ihr die Maßnahmen des Anhangs I Tabelle II bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 durchgeführt werden,
Handel treiben	… treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt,

Kinder	… sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
Jugendliche	… sind Personen, die mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
Heranwachsende	… sind Personen, die mindestens 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind (keine Definition des WaffG).
Erwachsene	… sind Personen, die über 21 Jahre alt sind (keine Definition des WaffG).

schussbereit	… ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist,
zugriffsbereit	… ist eine Schusswaffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann,
nicht zugriffsbereit	… sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. …ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Durch die Waffenrechtsänderung 2024 wurde das zugriffsbereite Führen von Messern weiter eingeschränkt.

Verstöße können den Verlust der waffenrechtichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG nach sich ziehen!

„Reißverschluss“ und „Klettverschluss“ sind keine Verschlüsse in diesem Sinne. Hier sind weitere Verschlussvorrichtungen nötig (z.B. Vorhängeschloss) Das verschlossene Behältnis muss nicht die Voraussetzungen eines Diebstahlschutzes erfüllen, sondern lediglich die schnelle Zugriffsbereitschaft verhindern.

Mitgliedsstaaten	… sind Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Auch als Mitgliedstaaten gelten die Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Schusswaffen und Zubehör

(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG)

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 sowie 1.2.5 bis 1.2.8 und Zubehör für Schusswaffen nach 1.2.4, die …

- … Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 sind oder
- … Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, sind;
- … ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen);
- … über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;
- … für Schusswaffen bestimmte
  - Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);
  - Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;
  - Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;
  - Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;
  - Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind;
- … mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;
- … halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;
- … halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;
- … nach diesem Abschnitt verbotene Schusswaffen sind, die zu Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sind;

Tragbare Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG)	➔ Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Stockdegen); ➔ Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe; ➔ sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne); ➔ Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann (z. B. Molotov-Cocktails) oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann (z. B. Rohrbomben); ➔ Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände ➔ in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und ➔ zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen; ➔ Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen; ➔ Präzisionsschleudern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände; ➔ Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z. B. Nun-Chakus);
Tragbare Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG)	➔ Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.2.1.1 (deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können, Springmesser) und 2.1.2 (deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden). Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge ➔ höchstens 8,5 cm lang ist und ➔ nicht zweiseitig geschliffen ist, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt; ➔ Faustmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3, ➔ Butterflymesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.4, ➔ Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

	Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden;
Munition und Geschosse	➔ Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind; ➔ Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit; ➔ Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- oder Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt; nicht zu den Schusswaffen mit gezogenen Läufen im Sinne dieser Definition zählen Flinten mit speziellen Laufprofilen; ➔ Munition und Geschosse nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 sowie Munition mit Geschossen, die einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 – Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte –) enthalten, sowie entsprechende Geschosse, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient; ➔ Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach § 1 Abs.3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl I S.1872), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S.38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm; *(Gemeint sind Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition, die keine Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt – PTB hat)* ➔ Kleinschrotmunition, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser (P) bis 12,5 mm geladen werden kann, ➔ Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.

Altbesitz und Übergangsvorschriften für verbotene Wechselmagazine oder Magazingehäuse

§ 58 Abs. 17 WaffG

Bestimmte Wechselmagazine oder Magazingehäuse mit entsprechendem Fassungsvermögen für Schusswaffen sind verbotene Gegenstände. Welche das im Einzelnen sind, wird in diesem Kapitel unter „Verbotene Waffen und Gegenstände“ (siehe oben) beschrieben.

In § 58 Abs. 17 WaffG werden der Altbesitz und die entsprechenden Übergangsvorschriften zu den verbotenen Wechselmagazinen oder Magazingehäusen geregelt. Die Handlungsoptionen für den Besitzer hängen maßgeblich von dem Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Gegenstände ab.

Verbotene Magazine oder Magazingehäuse

Erwerb vor dem 13.06.2017		**Erwerb am oder nach dem 13.06.2017**	
Verbot wird nicht wirksam, wenn bis zum 01.09.2021		**Verbot wird nicht wirksam,** wenn bis zum 01.09.2021	
diese Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizei-dienststelle überlassen werden.	ihr Besitz der zuständigen Behörde angezeigt wird.	diese Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizei-dienststelle überlassen werden.	ein Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt gestellt wird. Achtung! Ergebnis ist entscheidend.

*Dass das **„Verbot nicht wirksam wird“** bedeutet, dass der Altbesitzer eines verbotenen Magazins keine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach §40 Abs. 4 WaffG durch das BKA benötigt. Alle sonstigen waffenrechtlichen Vorschriften gelten für das Magazin uneingeschränkt, insbesondere die Aufbewahrungsvorschriften für verbotene Magazine.*

Verstöße ziehen den Verlust der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG nach sich! Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften für verbotene Magazine stellen eine Straftat nach § 53 WaffG dar!

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Auflage Februar 2025

Regelunzuverlässigkeit
Widerlegbare Unzuverlässigkeit

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

1. a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat, *(fahrlässig begangene Straftaten sind unter Buchstabe b präzisiert)*

   b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen *(z. B. Verletzung Dritter durch unsachgemäßen Umgang mit Waffen, Überlassung von Waffen)*

   oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat, *(z. B. Fahren unter Alkoholeinfluss, grob rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr)*

   c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

   zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. die Mitglied

   a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

   b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

   waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. Bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

   a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die

      aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,

      bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder

      cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

   b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder

   c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,

4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher die betroffene Person auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten,
3. die Stellungnahmen der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes sowie der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde und des Zollkriminalamtes sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, des Bundeskriminalamtes (Bedarfsabfragebehörde), ob Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die zuständige Behörde der Landespolizei oder die zentrale Polizeidienststelle oder das zuständige Landeskriminalamt und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde schließen in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihnen vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.

Die nach Satz 1 Nummer 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

Die zuständige Behörde überprüft vor der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis den Antragsteller auf die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG. Fällt die Prüfung negativ aus, so wird die Erlaubnis versagt, d.h. nicht erteilt. Dies kann auch bei noch laufenden, für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit relevanten Verfahren der Fall sein, in diesem Fall wird die Erlaubnis erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erteilt bzw. versagt. Durch die Waffenrechtsänderung 2024 sind die Behörden ermächtigt worden, auch Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen, z.B. Social Media einfließen zu lassen.

Nach der Erteilung werden die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung (§ 6 WaffG, s. weiter unten) überprüft. Erhält die Behörde im Zuge dieser Regelüberprüfung, aber auch auf anderem Wege, Kenntnis über Tatsachen, welche die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen, so leitet die Behörde das Widerrufsverfahren für die waffenrechtliche Erlaubnis ein. Bestimmte Behörden, z.B. die Verfassungsschutzämter, sind durch § 6a zum aktiven Nachbericht an die Waffenbehörden bezüglich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit verpflichtet.

Kommt es zum Widerruf der Waffenbesitzkarte aufgrund mangelnder waffenrechtlicher Zuverlässigkeit, so haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, d.h. die behördliche Anordnung zur Rückgabe der Erlaubnisurkunden und zur Abgabe oder Unbrauchbarmachung der Waffen müssen befolgt werden, auch während vor dem Verwaltungsgericht noch über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gestritten wird.

Ist durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt, dass durch den weiteren Besitz der Waffen/Munition während der Überprüfung der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung bedeutende Rechtsgüter gefährdet werden oder dass nach widerrufener Erlaubnis Waffen/Munition missbräuchlich verwendet oder Unberechtigten überlassen werden sollen, so stellt die Behörde die Waffen im Zug einer Durchsuchung sofort sicher.

Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist eine „Zukunftsprognose“. Der Waffenbesitzer muss durch sein Verhalten stets das uneingeschränkte Vertrauen verdienen, mit Waffen und Munition zu jedem Zeitpunkt pflichtgemäß umzugehen. Dies erfordert vom Waffenbesitzer die unbedingte Beachtung und Befolgung der waffenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Aufbewahrungsvorschriften für Waffen und Munition und die absolute Gewähr dafür, Waffen oder Munition niemals missbräuchlich oder leichtfertig zu verwenden oder Unberechtigten zu überlassen. Zudem wird vom Waffenbesitzers auch allgemein eine besondere Rechtstreue erwartet. Beim Waffenbesitz urteilen die Gerichte nach dem Grundsatz:

„Ein Restrisiko muss im Waffenrecht nicht hingenommen werden“

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Persönliche Eignung

(§ 6 WaffG)

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme der folgenden Behörden ein, ob dort Erkenntnisse nach den Sätzen 1 und 2 vorliegen:

1. der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes,
2. der Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze im Inland der betroffenen Person, beschränkt auf die letzten zehn Jahre vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung,
3. der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde,
4. des Zollkriminalamtes.

Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll zusätzlich zur besonderen Rechtstreue des Waffenbesitzers auch dessen geistige und körperliche Eignung zum Waffenbesitz überprüft werden. Die Prüfung der persönlichen Eignung soll den Waffenbesitz durch Personen verhindern, bei denen Gesundheitsstörungen, Rauschmittelabhängigkeit oder geistige Unzulänglichkeiten einen unsachgemäßen Umgang mit Waffen, insbesondere Fremd- oder Selbstgefährdung, befürchten lassen. Es handelt sich also um Fälle, in denen der Waffenbesitz auf Grund des Schutzauftrages des Gesetzgebers dennoch verhindert werden muss, obwohl die waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§ 5) per se vorläge.

Neben den regulär immer abgefragten Stellen, d.h. den Landeskriminalämtern, den Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten 10 Jahre, der zuständigen Bundespolizeibehörde und des Zollkriminalamtes kann die Waffenbehörde auch Auskünfte aus dem Erziehungsregister einzuholen.

Dieses Register enthält Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, also Rechtsfolgen von strafrelevanten Sachverhalten von Personen, die unter das Jugendstrafrecht fallen, die einerseits unter der Schwelle einer Jugendstrafe zurückbleiben, andererseits ein erhebliches Fehlverhalten würdigen. Bei der Nutzung dieser Daten geht es nicht um die Kriminalisierung und Stigmatisierung junger Straftäter. Man möchte den Umgang mit Waffen durch Personen ausschließen, die durch ihr strafrechtlich relevantes Verhalten gezeigt haben, dass ihr charakterlicher Reifegrad für den Umgang mit Waffen unzureichend ist. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat hier Vorrang vor dem persönlichen Interesse des Einzelnen am Waffenbesitz, auch hier gilt: Ein Restrisiko muss im Waffenrecht nicht hingenommen werden.

Bei Bedenken gegen die persönliche Eignung wird es der Behörde zur Pflicht gemacht, dem Antragsteller zudem aufzugeben, ein amts- oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

Es gibt zwei Gründe, die das Beibringen eines Gutachtens über die persönliche Eignung eines Antragstellers auf waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich machen:

- *Grundsätzlich bei allen Antragstellern unter 25 Jahren. Ausgenommen sind hiervon: Sportschützen für den Erwerb und Besitz von Waffen nach §14 Abs. 1, also für Randfeuerwaffen bis .22lfB und Einzelladerflinten bis einschließlich Kaliber 12.*

  Ebenfalls ausgenommen sind Jäger, die nach §13 Waffen erwerben und besitzen wollen.
- *Es sind der Behörde Tatsachen bekannt, welche Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen.*

Verfahrensablauf

- *Der Betroffene beauftragt bei freier Auswahl einen Gutachter, die Behörde hat er über seine Auswahl zu unterrichten. Dem Gutachter hat er die Anordnung der Behörde zur Begutachtung vorzulegen. Die Anordnung muss detaillierte Aussagen enthalten, was die Behörde in Bezug auf die persönliche Eignung für Bedenken vorbringt, und was begutachtet werden soll. Bei Bedarf und Einwilligung des Betroffenen übermittelt die Behörde relevante Unterlagen an den Gutachter.*

  Das Gutachten muss eine begründete Aussage darüber enthalten, ob der Betroffene für den Waffenbesitz persönlich geeignet oder ungeeignet erscheint.
- *Durch die Unterrichtungspflicht über die Auftragserteilung wird die Einbindung der Behörde sichergestellt. Auf diese Weise wird vermieden, dass der Betroffene sich ohne Kenntnis der Behörde so lange auf die Suche nach einem Gutachter begibt, bis er einen ihm zum Gefälligkeitsgutachten Willfährigen gefunden hat.*

  Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Das „Hausarztverbot" soll die Neutralität des Gutachters sicherstellen und der Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen entgegenwirken.

> ***Beachte**: Stimmt der Betroffene einer Konsultierung seines Hausarztes oder Facharztes durch den Gutachter nicht zu, oder weigert sich der Betroffene, dass die Behörde seine Akte dem Gutachter übergibt, kann dies den Schluss auf Nichteignung des Betroffenen rechtfertigen. Die Behörde kann darauf gestützt die Erlaubnis versagen bzw. widerrufen.*

Sonderbestimmung des Gutachtens bei Personen unter 25 Jahren

Hier geht es dem Gesetzgeber um die potenzielle Nichteignung für den Umgang mit Schusswaffen aufgrund noch nicht vollständig ausgebildeter geistig-seelischer Reife unter 25 Jahren. Für Waffen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2, d.h. Randfeuerwaffen bis .22lfB und Einzelladerflinten bis Kal. 12, sowie für den Erwerb sonstiger Waffen nach §13 zum Zwecke der Jagd: Hier hat der Gesetzgeber eine Ausnahme vorgesehen und auf das Gutachten über die persönliche Eignung vor Erlaubniserteilung verzichtet.

Abseits beider genannten Ausnahmen muss jeder Antragsteller unter 25 Jahren für eine Erlaubnis zum Umgang mit Waffen ein Gutachten über die persönliche Eignung hierzu vorlegen, in welchem die geistig-seelische Reife zum Umgang mit Waffen festgestellt wird.

Dabei ist die geistige Reife als geistig-seelischer Entwicklungszustand zu verstehen, die sowohl emotionale als auch intellektuelle Komponenten enthält, aber von einer charakterlichen Beurteilung abzugrenzen ist. Entscheidend ist, dass in diesen Fällen kein tatsächlich zutage getretenes auffälliges Verhalten den Anlass der Beurteilung gibt, denn dann gelten die Vorgaben nach § 6 Abs. 2 (begründete Bedenken der Behörde), nicht die allgemeine Anordnung eines Gutachtens nach § 6 Abs. 3 für unter 25-jährige Antragsteller.

Es handelt sich um ein standardisiertes Verfahren. Dieses Verfahren besteht in der Durchführung und Auswertung von anerkannten Testverfahren, wobei es hier darauf ankommt, eine Aussage über geistige Mängel, bezogen auf den Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen, zu treffen. Es empfiehlt sich für den Antragsteller ein Begleitschreiben der Behörde zum Besuch beim Gutachter mitzunehmen, aus dem sich ergibt, auf welche Anforderungen sich die Erstellung des Gutachtens beschränkt.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Sachkunde

(§ 7 WaffG)

(1) **Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.**

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

Die Ausbildung soll dazu dienen, den künftigen Waffenbesitzer in die Lage zu versetzen, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen, also die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen dieses Umgangs zu beherrschen. Das Wissen um die sichere Handhabung der Waffe hilft nicht zuletzt auch bei der Vermeidung von Unfällen.

Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Ziel der Ausbildung ist daher, dem Sportschützen das erforderliche Wissen in verständlicher Form nachhaltig zu vermitteln.

Die Dauer der Sachkundeunterweisung muss eine sachgerechte Vermittlung der erforderlichen waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten.

Die Sachkunde gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

Gemäß § 1 Abs. 1 AWaffV umfasst die Sachkunde ausreichende Kenntnisse

- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
- über verbotene Gegenstände, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
- über die sichere Handhabung der Waffen oder Munition, einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Die Ausbildung und Prüfung der Waffensachkunde wird beim Deutschen Schützenbund e.V. in den „Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. für den Nachweis der Sachkunde“ geregelt. Diese Richtlinien werden vom Bundesverwaltungsamt (BVA) im Zuge des Anerkennungsverfahrens nach §15 WaffG überprüft. Die uneingeschränkte Rechtstreue und Verlässlichkeit der Schießsportverbände bzw. ihrer Teilverbände, sowie deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Aufsicht über ihre Sachkundeausbilder erlauben die Übertragung der eigentlich hoheitlichen Aufgabe der Waffensachkundeprüfung.

Die Durchführung wird in der Richtlinie an die Landesverbände delegiert, welche die Durchführung des Sachkundeunterrichts und der Prüfungen organisieren und überwachen.

Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

(§ 8 WaffG)

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

(1) besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und

(2) die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck

glaubhaft gemacht sind.

In § 8 ist der Grundtatbestand des Bedürfnisses und deshalb auch mit dem Zusatz „allgemeine Grundsätze“ überschrieben. Für bestimmte Personengruppen sieht das Waffengesetz besondere Erlaubnistatbestände vor.

- *Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken,*
- *Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen, Schießen zu Sportzwecken,*
- *Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege,*
- *Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler,*
- *Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige,*
- *Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen,*
- *Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls.*

Neben der Auflistung der besonderen Erlaubnistatbestände verleiht § 8 dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers zum Waffenerwerb/-besitz Ausdruck: der Abwägung der Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung resultierend aus dem Schutzauftrag des Grundgesetzes an den Gesetzgeber auf der eine Seite und dem persönlichen Interesse des Waffenbesitzers auf der anderen Seite. § 8 legt daher fest: Für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition muss ein Bedürfnis glaubhaft gemacht werden, welches über das bloße Interesse am Besitz (Affektionsinteresse) per se hinausgeht. Zudem muss die Waffe für den beantragten Zweck erforderlich sein. Der Prüfung der Erforderlichkeit kommt beim waffenrechtlichen Bedürfnis eine große Bedeutung zu und impliziert eine mengenmäßige Beschränkung des Waffenbesitzes: Das Horten von Waffen unter dem Deckmantel eines vordergründigen Bedürfnisgrundes ist unzulässig.

Der Wille des Gesetzgebers und die stehende Rechtsprechung hierzu lässt sich wie folgt zusammenfassen: Für jede Waffe im Besitz eines Waffenbesitzers muss dieser zu jedem Zeitpunkt das waffenrechtliche Bedürfnis glaubhaft machen können. „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ lautet die Doktrin des WaffG.

Daher muss die Behörde das waffenrechtliche Bedürfnis vor der Erteilung der Erwerbserlaubnis und danach fortlaufend gem. § 4 Abs. 4 WaffG alle 5 Jahre überprüfen. Die Behörde hat aber auch jederzeit das Recht, das Vorliegen des Bedürfnisses zu überprüfen, unabhängig vom 5-Jahres-Turnus. Kann das Bedürfnis für den Besitz einer Schusswaffe im Zuge der Folgeprüfungen nicht mehr glaubhaft gemacht werden, so kann und wird in der Regel die waffenrechtliche Besitzerlaubnis für diese Waffe widerrufen werden.

Für die Glaubhaftmachung des Bedürfnisses zum Erwerb/Besitz von Schusswaffen zum Sportschießen ist eine Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nicht zwingend Voraussetzung, der Gesetzgeber hat aber in § 14 abweichend von den Restriktionen des § 8 bestimmte Erleichterungen und Privilegierungen für Sportschützen vorgesehen, welche in einem nach §15 WaffG staatlich anerkannten Schießsportverband bzw. in dessen Mitgliedsvereinen organisiert sind.

So werden in § 14 gesonderte Regelungen für die Prüfung des Bedürfnisses für den Erwerb und für den weiteren Besitz von Schusswaffen und Munition festgelegt, ein Grundkontingent für den Breitensport definiert und die Erforderlichkeit einer Sportwaffe im Sinne des §8 durch ihre Zulassung in einer Disziplin einer genehmigten Sportordnung der anerkannten Schießsportverbände anerkannt. Auf diese detaillierten Regelungen für den Bedürfnisnachweis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen in § 14 WaffG wird an anderer Stelle dieser Lehrunterlagen noch ausführlich eingegangen

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

§ 12 Abs. 3 WaffG
(zu § 10 Abs. 1 bis 3 WaffG - Erwerb, Besitz)

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer…

mit Zustimmung in der Wohnung eines anderen führen	1.	…diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;
rechtmäßiger Transport	2.	…diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
Biathlon	3.	eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;
Signalgebung zur Rettung	4.	eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;
Signalgebung bei Sportveranstaltungen	5.	eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist;
Grundsicherung auf Reisen	6.	In Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt; mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

Das Führen von Schusswaffen in Form des Transports und das gewerbsmäßige Befördern

Der Transport und das gewerbsmäßige Befördern von Schusswaffen (Feuerwaffen und Kaltgaswaffen), gleich ob Lang- oder Kurzwaffen, fällt unter den § 10 Abs.4 WaffG und ist ein erlaubnispflichtiges Führen. Dazu ist grundsätzlich ein Waffenschein als Erlaubnisdokument erforderlich. Der Gesetzgeber unterscheidet begrifflich zwischen Befördern (§ 12 Abs. 1 WaffG) im Zusammenhang mit dem Erwerben und Besitzen und dem Transport (§ 12 Abs. 3 WaffG) im Zusammenhang mit dem Führen. Der Gesetzgeber hierfür Ausnahmen von der Waffenscheinpflicht vor:

Für die gewerbsmäßigen Beförderer von Waffen und Munition hat der Gesetzgeber in Abwägung von öffentlicher Sicherheit und den berechtigten Interessen von Waffenhandel und Waffenbesitzern Ausnahmen in § 12 Abs. 1 Nr. 2 (Waffen) bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 1 (Munition) geschaffen: Die Beförderer dürfen ohne Erlaubnis Waffen und Munition zum Zweck des gewebsmäßigen Transports von einem Berechtigten erwerben, vorübergehend besitzen und zu einem Berechtigten befördern. Das kann ein gewerblicher Fahrradkurier genau so sein wie die Post oder eine Spedition.

Der klassische Fall ist jedoch das erlaubnisfreie Führen in Form eines Transports durch den Sportschützen.

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, dürfen Waffen in Form des Transports erlaubnisfrei geführt werden: Die Waffen dürfen vom berechtigten Besitzer ohne Erlaubnis zum Führen nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort transportiert werden, sofern der Transport der Waffen zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgt. Dies regelt § 12 Abs. 3 Nr.2 WaffG. Dies gilt sowohl für erlaubnisfreie als auch für erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Der Transport muss erkennbar mit dem vom Bedürfnis umfassten Zweck in Zusammenhang stehen

Handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Waffe und wird diese vom Erlaubnisinhaber transportiert, sind die gem. § 38 WaffG erforderlichen Ausweispapiere (Erlaubnisurkunde, Personaldokument) mitzuführen.

Für den nichtgewerbsmäßigen Transport einer fremden erlaubnispflichtige Schusswaffe gilt § 12 Abs. 1 Nr.1b WaffG: Dies darf ausschließlich durch den Inhaber einer Waffenbesitzkarte erfolgen.

Ein Transport von Waffen durch einen Nichtberechtigten oder ein nichtgewerbliches Befördern ohne Erlaubnis sieht der Gesetzgeber ausweislich des Entwurfes des WaffG 2002 ausdrücklich nicht vor.

Dies spiegelt sich auch in den Ausweispflichten in § 38 WaffG wider: Hier sind nur die Fälle von Transport durch WBK-Inhaber oder durch gewerbliche Beförderer abgebildet.

Transport/Beförderung oder die vorübergehende Verwahrung durch Unberechtigte, wie sie noch im Waffengesetz von 1971/1976 als Erleichterung vorgesehen waren, hat der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung zur Waffenrechtsnovelle 2002 ausdrücklich abgeschafft (BT-Drs. 596/01, S. 113 und BT-Drs. 14/7758 S. 60 / S. 130) Nur Inhabern einer WBK oder gewerblichen Transporteuren soll der Transport fremder Waffen ausnahmsweise erlaubt sein. „Es erscheint sicherheitspolizeilich nicht gerechtfertigt, die bisherige Freistellung beizubehalten“ begründet der Gesetzgeber, denn dies würde „jedermann (selbst Vorbestraften) ohne waffenrechtliche Qualifikation oder gewerberechtlichen Status die Möglichkeit eröffnen, Schusswaffen und Munition, wenn auch nur vorübergehend, zu besitzen; dies kann nicht gewünscht sein.“

Der Transport der Waffen ist also nur durch den Berechtigten selbst, durch einen WBK-Inhaber (§ 12 Abs. 1 Nr.1b) oder durch einen gewerblichen Transporteur (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) zulässig (vrgl. Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage, Seite 125). Die anderslautende Aussage in Ziffer 12.1.3.1 WaffVwV hierzu findet keine Grundlage im Gesetz.

Definition „schussbereit“

Im Sinne des Waffengesetzes, im Gegensatz zur Sportordnung, gilt eine Schusswaffe als schussbereit, wenn sie geladen ist, d. h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im in der Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. Dies gilt auch für Geschosse von Druckluftwaffen, selbst dann, wenn sich keine Druckluftkartusche in der Waffe befindet.

Mitgeführte Munition muss nicht grundsätzlich von den Waffen getrennt transportiert werden. Munitionsschachteln und befüllte Magazine dürfen sich im Waffenkoffer befinden. Dabei ist aber unbedingt sicherzustellen, dass sich die Schussbereitschaft im Sinne des WaffG während des Transportes nicht zufällig einstellen kann, z.B. durch Hineinrutschen eines befüllten Magazins in den Magazinschacht. Auch ein fahrlässiger Verstoß ist hier eine Straftat und führt zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit.

Definition „zugriffsbereit“

Im Sinne des Waffengesetzes ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar, d. h. mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z. B. wenn sie in einem Holster, im geschlossenen Handschuhfach eines Pkw oder im unverschlossenen Koffer auf dem Beifahrersitz eines PKW mitgeführt wird.

Voraussetzung für die Erfüllung des Begriffs „nicht zugriffsbereit“ ist also, dass die Waffe in einem verschlossenen Behältnis transportiert wird. Das verschlossene Behältnis muss hierbei nicht die Voraussetzungen für einen Diebstahlschutz erfüllen. Ziel dieser Vorschrift ist, durch das Erschweren des Zugriffs unbedachte Handlungen des Besitzers zu vermeiden

Die Art des Beförderungsmittels (zu Fuß, per Fahrrad, Motorrad, Kraftfahrzeug) ist dabei unerheblich.

Der vom Bedürfnis umfasste Zweck

Liegt beim Transport einer nicht schussbereiten Waffe von einem erlaubnisfreien Ort (z. B. Wohnung, hier kein Führen) zu einem erlaubnisfreien Ort (Schießstätte, auch hier liegt kein Führen vor) in einem verschlossenen Behältnis kein vom Bedürfnis umfasster Zweck vor, handelt es sich nicht um ein erlaubnisfreies Führen in Form des Transports, sondern um ein erlaubnispflichtiges Führen ohne Erlaubnis. Das ist eine Straftat.

Beispiel:

Der Sportschütze A wird vom Diskothekenbesitzer B gebeten, dass A mit einem geladenen Revolver, Kaliber .357 Magnum, die Aufgaben eines Türstehers wahrnehmen soll. A bekommt von B die Erlaubnis, sich mit dem Revolver in den Geschäftsräumen aufhalten zu dürfen. Somit liegt vermeintlich auf den ersten Blick kein erlaubnispflichtiges Führen vor. Da aber kein vom Bedürfnis (= Sportschießen) umfasster Zweck (= Türsteher) erfüllt wird, handelt es sich tatsächlich aber um erlaubnispflichtiges Führen ohne Erlaubnis (Waffenscheinpflicht). A begeht eine Straftat nach dem WaffG.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Die wichtigsten Merksätze noch einmal zusammengefasst:

- Ein Transport einer nicht schussbereiten Waffe in einem verschlossenen Behältnis auf direktem Weg zwischen zwei erlaubnisfreien Orten darf ohne Erlaubnis (Waffenschein) erfolgen, wenn der Bedürfniszweck beachtet wird.
- *Auch erlaubnisfreie Kaltgaswaffen, Vorderlader-Perkussionswaffen und Anscheinswaffen müssen im verschlossenen Behältnis transportiert werden.*
- *Munition, Geschosse oder geladene Magazine dürfen sich niemals in der Waffe, wohl aber im gleichen Behältnis befinden.*
- *Verschlossen ist ein Behältnis (Gewehrkoffer, Futteral aus ausreichend festem Stoff), wenn es eine Verschlusseinrichtung (Schloss) hat, die nur durch Hilfsmittel (Schlüssel, Zange) oder Kenntnis (Zahlenkombination) geöffnet werden kann und den unmittelbaren Zugriff auf die Waffe erschwert.*
- *Im Fahrzeug muss das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein,*
  - *PKW: separat verschlossener Kofferraum*
  - *Kombi, SUV, KFZ mit Zentralverriegelung: Sicherung des Behältnisses durch Stahlseil o.ä.*
- Eine Schusswaffe darf nur zu einem Ort transportiert werden, an dem der Besitzer mit der Waffe umgehen darf (Bedürfniszweck). Sportschützen ist dies nur hier erlaubt:
  - *Schießstätte zum Zweck des Schießens ausschließlich mit nach anerkannter Sportordnung zugelassenen Waffen*
  - *Büchsenmacher zum Zweck der Instandsetzung oder zum Munitionstest*
  - *Wohnung / Grundstück eines Schützenkollegen für erlaubnisfreie Arbeiten an der Waffe oder für Verkaufsverhandlungen. Wichtig: Der Wohnungsinhaber muss einverstanden sein.*
- Neben dem waffenrechtlichen Besitzer einer Waffe sind transportberechtigt:
  - Gewerbliche Transporteure (Kurierdienst, Paketdienst) – hierbei keine WBK notwendig
  - anderer WBK-Inhaber mit Nachweis der Berechtigung zur Leihe oder Verwahrung.

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten
§ 12 Abs. 4 WaffG

(4) Eine Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
   a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
   b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
   c) durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
2. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
   a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
   b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
3. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
4. 5.mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Gilt erst ab 18! Kinder und Jugendliche dürfen gem. §27 Abs 3-6 nur auf Schießstätten schießen.

2.1.6 BESONDERE ERLAUBNISTATBESTÄNDE FÜR BESTIMMTE PERSONENGRUPPEN

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

§ 14 WaffG

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Nur bei Vorliegen eines Gutachtens nach § 6 Abs. 3, sonst Mindestalter 25

Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 lr) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
   a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
   b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

„Erwerbsstreckungsgebot“ auch „2/6-Regel“ - Wie richtig berechnen? Vor jedem Neuerwerb vom geplanten Datum an taggenau 6 Monate zurückrechnen, in diesem Zeitraum dürfen einschließlich des geplanten Neuerwerbs höchstens 2 Erwerbsvorgänge liegen. Maßgeblich ist das Eintragungsdatum der vorhandenen Waffen. Im Zweifelsfall vor Neuerwerb mit der Behörde abklären. Verstöße gegen das Erwerbsstreckungsgebot können zum Widerruf der WBK führen!

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

„Sportschützenkontingent“ oder „Grundkontingent“: drei halbautomatische Langwaffen / zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition. Darüber hinaus spricht man vom „Überkontingent“: Ein Bedürfnis dafür erfordert aktive Wettkampfteilnahme, wird fortlaufend auch für den weiteren Besitz alle 5 Jahre überprüft.

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 sNummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die **zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn** Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

„Gelbe“ WBK für Sportschützen: hier ist kein Voreintrag erforderlich. Erwerbsstreckungsgebot beachten!

Diese wichtige Vorschrift noch einmal zusammengefasst

- Der Gesetzgeber unterscheidet hinsichtlich des Bedürfnisses zwischen dem Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition (siehe Abs. 3), dem Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition (siehe Abs. 4), sowie für den Erwerb und Besitz von Überkontingent (s. Abs. 5.)

Bedürfnisprüfung beim Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition

- Der Sportschütze muss hinsichtlich des Bedürfnisses glaubhaft machen, dass er sich seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig schießsportlich in einem schießsportlichen Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betätigt hat und
- als Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens ein Mal in jedem ganzen Monat oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportsdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.
- Für den Erwerb von Überkontingentswaffen sind zusätzlich Wettkampfnachweise erforderlich. Genaueres hierzu regeln die Statuten und Richtlinien der Landesverbände zur Bedürfnisbescheinigung.

Für die Genehmigung der Disziplinen der Sportordnungen müssen die Verbände jeweils ausreichende Nutzungsmöglichkeiten ihrer Vereine nachweisen. Auf der Grundlage der Nutzungsmöglichkeit wird die Erforderlichkeit bewertet, der Verein des Antragstellers muss keine eigenen Anlagen besitzen. Bei der gelben WBK hat der Gesetzgeber ferner eine „Gastschützenregelung“ vorgesehen: genehmigte Disziplin eines anderen anerkannten Verbands genügt.

Bedürfnisprüfung beim Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition

- Der Sportschütze muss hinsichtlich des Bedürfnisses glaubhaft machen, dass er als Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses über den weiteren Besitz, den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle drei Monate in diesen 24 Monaten betrieben hat oder mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten.
- Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für beide Waffenkategorien zu erbringen.
- Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich alle fünf Jahre erneut zu prüfen.
- Gleichwohl gilt für Sportschützen, die in einem Schießsportverein Mitglied sind, dass diese Mitgliedschaft für den Nachweis eines Bedürfnisses ausreichend ist, wenn zehn Jahre nach der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis vergangen sind. Dies gilt allerdings nur für das Grundkontingent. Für das Überkontingent ist nach §14 Abs. 5 fortlaufend Wettkampfteilnahme erforderlich. Genaueres hierzu regeln die Statuten und Richtlinien der Landesverbände zur Bedürfnisbescheinigung.

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

§ 15 WaffG (Auszug)

(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der

3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und
   b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder oder Jugendliche in diesen Vereinen

   hinwirkt,
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, dass diese
   a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
   b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der letzten 24 Monate vor Prüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 führen, sofern nicht ein Fall nach §14 Absatz 4 Satz 3 vorliegt, und
   c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Unverzüglich“ bedeutet demnach „ohne schuldhaftes Zögern“. Diese Definition gilt für das gesamte deutsche Recht, wird aber von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht.

z.B. die ausgeschiedenen Mitglieder, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, sind gegenüber der zuständigen Behörde somit gleich nach der Kündigung und nicht erst zum Ende der Mitgliedschaft zu benennen.

Sportordnung

§ 15a WaffG (Auszug)

(1) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird.

Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Schießsportordnungen

§ 5 AWaffV (Auszug)

(1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt insbesondere voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und

1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und dabei insbesondere Regelungen zu den erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen (§ 10) getroffen sind,
3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6) durchgeführt wird,
4. nicht im Schießsport unzulässige Schießübungen (§ 7) durchgeführt werden,
5. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und
6. zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.

(4) Für das sportliche Schießen im Training und im Einzelfall für Schießsportveranstaltungen können Schießsportordnungen Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen.

Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

§ 6 AWaffV (Auszug)

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
   a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
   b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
   c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.

Mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen darf ein Sportschütze nicht sportlich schießen, Aufsicht und Betreiber der Schießstätte haben dies zu unterbinden. Zuwiderhandlung ist für alle Beteiligten eine Ordnungswidrigkeit nach §34 AWaffV, welche die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen kann. Im Zweifelsfall hat der Schütze die Beweislast, dass seine Waffe nicht vom Verbot zur sportlichen Nutzung erfasst ist, mittels eines Feststellungsbescheides des Bundeskriminalamts. Diese werden meist vom Händler bereitgestellt oder vom BKA (www.bka.de) veröffentlicht.

Der reine Erwerb oder Besitz einer solchen Waffe auf Waffenbesitzkarte ist zwar kein Verstoß gegen das Waffengesetz, bei Sportschützen kann die Behörde jedoch die Besitzerlaubnis mangels Bedürfnisses widerrufen, bzw. die Eintragung in die WBK von vorneherein verweigern. Als Sportschütze hat man folglich darauf zu achten, nur solche Waffen über sportliches Bedürfnis zu erwerben und zu besitzen, welche nach den Disziplinen der Verbände auch sportlich nutzbar sind.

Nicht betroffen sind andere Bedürfnisgruppen, z.B. Jäger zum jagdlichen Training. Repetierlangwaffen und halbautomatische Waffen vor 1945 sind grundsätzlich nie vom Verbot der sportlichen Nutzung erfasst, auch wenn es sich augenscheinlich um eine Waffe mit Kriegswaffenanschein handelt.

Der Begriff „Anscheinswaffe“ näher erklärt

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV und § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Der Begriff „Anscheinswaffe“ führt immer wieder zur Verunsicherung, weil er an zwei Stellen des Waffenrechts (im WaffG und in der AWaffV) genannt ist, aber unterschiedliche Gegenstände meint. Aus diesem Grund soll der Begriff „Anscheinswaffe“ an dieser Stelle näher erklärt werden.

Im o. g. § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV handelt es sich um halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist. Diese Definition stammt noch aus der Zeit vor der grundlegenden Waffenrechtsänderung im Jahr 2002. Mit dem Begriff „vollautomatische Kriegswaffen“ sind z. B. Maschinenpistolen, Maschinengewehre oder Schnellfeuergewehre (Sturmgewehre) gemeint.

Folgende Merkmale in der äußeren Form erwecken den Anschein einer solchen Kriegswaffe:

- *Herausstehendes, langes Magazin oder Trommelmagazin*
- *Feuerdämpfer, Mündungsbremse oder Stabilisator*
- *Kühlrippen oder andere der Kühlung dienende Vorrichtungen*
- *Pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff*
- *Aufstützvorrichtungen*
- *Schulterstütze, teilweise kipp- oder schiebbar*

Gemäß § 42a Abs. 1 WaffG ist es verboten, Anscheinswaffen zu führen (siehe hierzu auch Kapitel 2.1.3). Die Definition dieses Begriffes der Anscheinswaffe geht weiter als der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV. Er umfasst grundsätzlich alle Gegenstände, die aussehen wie Feuerwaffen, also solche Waffen, bei denen Geschosse mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben werden.

Hierbei spielt es keine Rolle:

- ob sie den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen oder
- aus welchem Material sie gefertigt wurden.

Unzulässige Schießübungen im Schießsport

§ 7 AWaffV (Auszug)

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,
   a) ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
   b) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Veranstaltungen von oben genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalles

§ 20 WaffG

Das Waffenrecht gestattet Erben den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch einen Erbfall ohne die bei anderen Personen geforderte Sachkunde und ohne das sonst erforderliche Bedürfnis (sogenanntes Erbenprivileg). Der privilegierte Personenkreis wird über die Erben hinaus auf Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte ausgeweitet.

Es ist aber ausdrücklich bestimmt, dass der privilegierte Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Erbfall nur bezüglich solcher Waffen möglich sind, die vom Erblasser berechtigt besessen wurden. Gleichzeitig muss der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet sein. Das Erbenprivileg begünstigt grundsätzlich auch minderjährige Erben. Das Erbenprivileg erfasst nur erlaubnispflichtige Schusswaffen und gilt nicht für erlaubnispflichtige Munition.

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Sind Erwerber infolge eines Erbfalles nicht im Besitz einer bereits ausgestellten gültigen Waffenbesitzkarte, die ein Bedürfnis nach dem Waffengesetz voraussetzt und in die die Waffe eingetragen werden kann, so ist die Waffe durch ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendes Blockiersystem gegen unberechtigte Nutzung zu sichern.

In der Waffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde.

Trotz Blockiersystem bleibt die Pflicht des Besitzers, die geerbte Waffe gemäß den geltenden Vorschriften in einem Sicherheitsbehältnis aufzubewahren, bestehen.

Ursprünglich war geplant, dass ausnahmslos alle Erbwaffen zu blockieren sind. Auf Empfehlung des Bundesrates hat der Gesetzgeber diesen initialen Gesetzesentwurf zu Gunsten von bestimmten Erwerbern infolge eines Erbfalles entschärft: Sind diese bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis für erlaubnispflichtige Waffen, für die ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. nachgewiesen werden muss, so wird ihnen die Blockierpflicht erlassen. Es wurde hierbei angenommen, dass bei diesem Personenkreis aufgrund der Ausbildung und Erfahrung eine Fremd- und Selbstgefährdung nicht zu befürchten ist. Allerdings hat der Gesetzgeber diese Erleichterung mit einer ausdrücklichen Ermahnung versehen (BT-Drs. 16/8224, S. 16):

„Die Benutzung der durch Erbfall erworbenen Waffe ist dem Waffenbesitzer in diesen Fällen nicht gestattet. Eine unbefugte Benutzung der Erbwaffe kann die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage stellen.“

.

Kein Schießen mit Erbwaffen!

Erbwaffen dürfen nicht zum sportlichen Schießen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht blockiert sind.

Möchte man Erbwaffen sportlich nutzen, so müssen diese zuerst von der Behörde von der Erben-WBK auf WBK mit sportlicher Bedürfnisgrundlage umgetragen werden. Hierbei sind alle Regeln anzuwenden, wie es bei einem normalen Erwerb von Dritten auch der Fall wäre: Bedürfnisnachweis und Voreintrag bei grüner WBK, Erwerbsstreckungsgebot, Kontingentsregel, 10er-Begrenzung der gelben WBK etc. Einmal umgetragen gibt es aber kein Zurück mehr: Erlischt in der Folge das sportliche Bedürfnis, so können die die Waffen nicht mehr auf Erben-WBK zurückübertragen werden, um nach dem Widerruf der sportlichen WBKs die Waffen weiter besitzen zu dürfen.

Keine Waffenleihe an Erben!

Auf Erben-WBK darf keine Waffe nach §12 Abs. 1 geliehen werden. Das „Bedürfnis“ des Erben ist der Besitz der ererbten Waffen als solches. Es mangelt dem Erben also am „vom Bedürfnis umfassten Zweck“ für die Waffenleihe. Diese stellt auf Erben-WBK einen unerlaubten Erwerb bzw. das Überlassen an einen Unberechtigten dar.

2.1.7 BESONDERE ERLAUBNISTATBESTÄNDE FÜR SCHIEßSTÄTTEN

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

§ 27 Abs. 1 WaffG (Auszug)

(1) Wer

1. eine ortsfeste oder
2. ortsveränderliche Anlage,

die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießsportübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5)
- und persönliche Eignung (§ 6) besitzt

und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und 100.000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

§ 9 AWaffV (Auszug)

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zu Grunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
   a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
   b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
   c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
   d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überwachen, dies bedeutet:

- *Er hat den jeweiligen vom Bedürfnis umfassten Zweck im Zusammenhang mit der Person zu prüfen.*
- *Für Sportschützen bedeutet dies, dass nicht mit vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen (§ 6 AWaffV) geschossen werden darf.*
- *Für Jäger, Schusswaffensammler oder Schusswaffensachverständige gelten andere vom Bedürfnis umfasste Zwecke.*

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

- Eine Aufbewahrungskontrolle sollte nicht zur „Unzeit“ erfolgen. Dies sind Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. Unbefugt ist grundsätzlich jeder außer des Erlaubnisinhabers, auch der eigene Ehepartner oder andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige, sofern diese nicht selbst berechtigt sind.
- Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen, also auch auf erlaubnisfreie Waffen, wie z. B. Schreckschuss- und Kaltgaswaffen (Druckluft-, Federdruck- oder CO_2-Waffen) oder Hieb- und Stoßwaffen. An das Behältnis werden keine besonderen Anforderungen im Sinne einer Zertifizierung gestellt, gleichwohl sollte es einen gewissen Schutz bieten und natürlich abschließbar sein. Eine entsprechende Anbringung der Waffen an der Wand muss im Einzelfall geprüft und von der Behörde genehmigt werden.
- Schusswaffen dürfen nur ungeladen aufbewahrt werden. Eine Waffe ist ungeladen, wenn sich keine Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager befinden.
- Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig. Dies umfasst nur die Aufbewahrung als solches, für die Nutzung muss entweder ein Leihschein nach § 12 Abs. 1 Nr. 1a vorliegen oder eine gemeinsame WBK beantragt werden.
- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, muss diese in Behältnissen aufbewahren, welche den in §13 AWaffV bezeichneten Normen entsprechen und darüber eine Zertifizierung einer akkreditierten Stelle nach §13 Abs. 10 besitzen. Die unbestimmte „Gleichwertigkeitsklausel“ wurde bei der Waffenrechtsänderung 2017 bei erlaubnispflichtigen Waffen vom Gesetzgeber gestrichen.
- Behältnisse ohne entsprechende Nachweise der Zertifizierung (Label, Etiketten, Typenschilder oder Zertifikate) dürfen nicht verwendet werden.
- Wer erlaubnispflichtige Munition besitzt, muss diese mindestens in einem - nicht klassifizierten oder normierten - verschlossenen Stahlbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahren.
- Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen, hat der Waffenbesitzer die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Gesetzes nicht möglich ist. „Nicht möglich“ wird hierbei restriktiv ausgelegt, so ist z.B. die Aufbewahrung während der Arbeitszeit im PKW um danach zum Schießtraining zu gehen, unzulässig. Die Regelung stellt die absolute Ausnahme dar und es muss stets geprüft werden, ob nicht eine sichere Verwahrung bei einem anderen Waffenbesitzer, auch z.B. bei einem Verein oder Wettkampfveranstalter mit waffenrechtlicher Erlaubnis entsprechend §12 Abs. 1 Nr. 1b möglich ist. Generell ist von der Nutzung dieser Regelung abzuraten.
- Das Waffengesetz lässt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG in solchen Fällen die Möglichkeit zu, dass ein wesentliches Teil entnommen wird, welches dann mit sich geführt werden darf. Achtung! Die wesentlichen Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.
- Verstöße gegen die Pflicht der ordnungsgemäßen Aufbewahrung können die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen und zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen. Sie stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- Die Bezeichnungen Tresor, Wertschutzschrank, Sicherheitsbehältnis, Stahlschrank oder Sicherheitsraum sind keine Qualitätsmerkmale. Sie werden häufig vermischt oder zu Werbezwecken missbraucht, meinen aber den gleichen Gegenstand. Maßgeblich ist, dass das Behältnis über den vorgeschriebenen Widerstandgrad verfügt **und** darüber eine Zertifizierung einer akkreditieren Stelle besteht.

- Zwei Normen sind hier von entscheidender Bedeutung, wenn es um die Sicherheit bei der Unterbringung von Waffen und Munition geht:
  - DIN/EN 1143-1 (Deutsche/Europäische Industrienorm), Einteilung in Widerstandsgrade 0, I, II usw., durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert.
  - VDMA 24992 (Einheitsblatt des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagebauer e. V.) Einteilung in Sicherheitsstufen A und B. Diese sind jedoch nur noch zulässig, wenn sie vor dem 06.07.2017 gekauft und angemeldet wurden (Nur Bestandsschutz).
- Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat ihre Zentrale in Berlin, mit Niederlassungen in Braunschweig und Frankfurt a.M.
- Eine akkreditierte Stelle ist die VdS Schadensverhütung GmbH (VDS = Verband der Schadensversicherer) mit Hauptsitz in Köln.
- Empfohlen werden für alle Sicherheitsbehältnisse Zahlenkombinationsschlösser (mechanisch oder elektronisch). Somit stellt sich die Frage der waffenrechtskonformen Aufbewahrung des Schlüssels nicht.
- Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen

nach DIN/EN 1143-1, nach dem 06.07.2017

Grundsatz bei 0/1: Waffen stets ungeladen, auch keine geladenen Magazine in der Waffe (unterladen)

Widerstandsgrad 0 und Gewicht weniger als 200 kg (ohne Inhalt)

- Unbegrenzte Anzahl erlaubnispflichtiger Langwaffen
- Bis zu fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen und mit Ausnahmegenehmigung besessene verbotene Waffen
- Unbegrenzte Anzahl von Munition

Widerstandsgrad 0 und Gewicht mindestens 200 kg (ohne Inhalt)

- Unbegrenzte Anzahl erlaubnispflichtiger Langwaffen
- Bis zu zehn erlaubnispflichtige Kurzwaffen und mit Ausnahmegenehmigung besessene verbotene Waffen
- Unbegrenzte Anzahl von Munition

Widerstandsgrad I

- Unbegrenzte Anzahl erlaubnispflichtiger Lang- und Kurzwaffen und mit Ausnahmegenehmigung besessene verbotene Waffen
- Unbegrenzte Anzahl von Munition

Sollen mehr als die jeweils erlaubte Anzahl Kurzwaffen aufbewahrt werden, dürfen mehrere Behältnisse verwendet werden. Bei der Bestimmung der Anzahl der Waffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben folgende waffenrechtlich relevanten Gegenstände außer Betracht:

- Wesentliche Teile von Schusswaffen, z.B. Wechselsysteme, Wechseltrommeln, Austauschläufe, aber nur dann, wenn die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.
- Schalldämpfer

Widerstandsgrad I in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude (z. B. Schützenhaus, Jagdhütte etc.)

- Bis zu drei erlaubnispflichtigen Langwaffen

Die Behörde kann Abweichungen bei einer Aufbewahrung in Schützenhäusern auf Antrag zulassen, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Wer eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe (= Dekorationswaffe) überlässt, erwirbt oder vernichtet, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die zuständige Behörde stellt dem Anzeigenden im Falle des Überlassens oder des Erwerbens eine Anzeigebescheinigung aus.	§ 37d Abs. 1 WaffG § 37d Abs. 3 WaffG § 37h Abs. 1 WaffG
Die Pflicht zur Anzeige eines Überlassens von unbrauchbar gemachten Schusswaffen besteht nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 WaffG. Hier wird auf das Kapitel 2.1.5 verwiesen, in welchem diese Punkte ausführlich dargelegt werden.	§ 37e Abs. 5 WaffG
Die Pflicht zur Anzeige eines Erwerbs von unbrauchbar gemachten Schusswaffen besteht nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a oder Nummer 5, außer es handelt sich um den Wiedererwerb nach einer Instandsetzung, die zum Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils geführt hat. Hier wird auf das Kapitel 2.1.5 verwiesen, in welchem diese Punkte ausführlich dargelegt werden.	§ 37e Abs. 5 WaffG
Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist. Ist bei der zuständigen Behörde eine Anzeige zum Abhandenkommen von unbrauchbar gemachten Schusswaffen eingegangen, so unterrichtet sie die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.	§ 37d Abs. 2 WaffG § 37d Abs. 5 WaffG
Sind einer Person Waffen oder Munition, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhandengekommen, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen. Ist bei der zuständigen Behörde eine Anzeige zum Abhandenkommen von Schusswaffen, von Munition oder Erlaubnisurkunden eingegangen, so unterrichtet sie die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.	§ 37b Abs. 3 WaffG § 37b Abs. 5 WaffG
Für die Anzeigen bei der zuständigen Polizeibehörde hat der Anzeigende bestimmte Daten anzugeben. Diese sind im Anschluss dieser Übersicht tabellarisch aufgeführt.	§ 37f WaffG
Die zuständige Polizeibehörde stellt dem Anzeigenden im Falle der Anzeige eines verbotenen Magazins oder Magazingehäuses nach § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG eine Anzeigebescheinigung aus.	§ 37h Abs. 1 WaffG
Zieht der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder Bescheinigung ins Ausland, so ist er verpflichtet, seine Anschrift im Ausland der Waffenbehörde mitzuteilen, die zuletzt für ihn zuständig gewesen ist. Zieht der im Ausland lebende Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder Bescheinigung im Ausland um, so ist er verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt seine neue Anschrift im Ausland mitzuteilen.	§ 37i WaffG

Vorsicht bei Fundwaffen!

Sollte es zu einem Waffenfund kommen, unbedingt unverzüglich die Polizei und die zuständige Waffenbehörde informieren und deren Anordnungen befolgen. Eigenmächtiger selbstständiger Transport von Fundwaffen zur Polizeidienststelle oder Behörde kann und wurde in der Vergangenheit als Verstoß gegen das Waffengesetz eingestuft. Ordnet die Behörde die Abgabe durch den Finder selbst an, unbedingt auch hier die Transportvorschriften des §12 WaffG (nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit) befolgen.

In der Regel wird die Waffe vor Ort von der Behörde oder im Auftrag dieser von der Polizei sichergestellt.

Inhalt der Anzeigen

§§ 37f WaffG

Mögliche anzeigepflichtige Sachverhalte	➔ Erwerb, Besitz oder Überlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in allen Fällen ➔ Erwerb, Überlassen oder Vernichten unbrauchbar gemachter Schusswaffen ➔ Einbau und Entsperren von Blockiersystemen ➔ Vernichtung erlaubnispflichtiger Schusswaffen ➔ Unbrauchbarmachung erlaubnispflichtiger Schusswaffen ➔ Abhandenkommen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe ➔ Abhandenkommen von Schusswaffen, von Munition oder Erlaubnisurkunden ➔ Bearbeitung durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils, welche durch einen Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis vorgenommen wurde
Datum	➔ Datum, an dem der Sachverhalt eingetreten ist ➔ Bei Abhandenkommen das Datum der Feststellung des Abhandenkommens
Daten des Anzeigenden, wenn natürliche Person	➔ Familienname ➔ früherer Name ➔ Geburtsname ➔ Vorname ➔ Doktorgrad ➔ Geburtstag ➔ Geburtsort ➔ Geschlecht ➔ jede Staatsangehörigkeit ➔ Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer ➔ bei einer ausländischen Adresse auch den betreffenden Staat (Anschrift)
Daten des Anzeigenden, wenn Verein	➔ Namen des Vereins ➔ frühere Namen des Vereins ➔ Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) ➔ Gegenstand des Vereins (z. B. Sportschützenverein)
Daten der Waffe, die Gegenstand der Anzeige ist	➔ Hersteller ➔ Modellbezeichnung ➔ Kaliber- oder Munitionsbezeichnung ➔ Seriennummer ➔ Jahr der Fertigstellung ➔ Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ➔ Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3 (A, B, oder C) ➔ Art der Waffe
Daten des Magazins, welches Gegenstand der Anzeige ist	➔ Kapazität des Magazins ➔ kleinste verwendbare Munition ➔ dauerhafte Beschriftung des Magazins, sofern vorhanden
Art und Gültigkeit der Erlaubnis, die zur Art des anzuzeigenden Sachverhalts berechtigt oder verpflichtet	Beispiele: ➔ Waffenbesitzkarte grün, gelb oder rot ➔ Europäischer Feuerwaffenpass ➔ Munitionserwerbserlaubnis ➔ Kleiner Waffenschein ➔ Waffenschein ➔ Schießerlaubnis

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Waffenverbote für den Einzelfall

§ 41 WaffG

- Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen. Es handelt sich hierbei z. B. um Hieb- und Stoßwaffen, Schreckschusswaffen mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“ oder Kaltgaswaffen mit Kennzeichen „F im Fünfeck“, erlaubnisfreie Vorderlader oder Armbrüste.
- Ein Verbot wird regelmäßig dann angeordnet, wenn es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.
- Außerdem dann, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige
  - abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
  - psychisch krank oder debil ist oder
  - sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder
  - ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt
- Bei der Annahme mangelnder persönlicher Eignung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann.
- Tatsachen für das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit liegen vor, wenn der Betroffene
  - waffenrechtlich absolut unzuverlässig nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c ist, d.h. aufgrund Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu mindestens 90 Tagessätzen Geldstrafe wegen bestimmter Straftaten aus den Bereichen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landes- und Friedensverrat und Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen.
  - waffenrechtlich absolut unzuverlässig nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nummer 2 ist, also wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass er mit Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig umgehen wird, diese nicht ordnungsgemäß verwahren wird oder sie Unberechtigten überlassen wird.
  - waffenrechtlich regelunzuverlässig nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, also Mitglied in verbotenen Vereinen und Parteien ist oder den vergangenen 10 Jahren war, in den letzten 5 Jahren Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen oder gegen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik gerichtete gewaltsame Bestrebungen einzeln oder als Mitglied einer entsprechenden Vereinigung verfolgt oder unterstützt hat, oder in den letzten 5 Jahren wegen Gewalttätigkeit mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung in Präventivgewahrsam war.
  - wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder einer vorsätzlichen Straftat, die mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei der die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind oder
  - wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei der die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
- Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.
- Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigung für Verbotszonen

§ 42 WaffG

- Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, **darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 (Schusswaffen und gleichgestellte Gegenstände) führen** Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.
- Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen. Unbeschadet der Ausweispflichten nach § 38 WaffG, muss der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- Das Verbot ist nicht anzuwenden
  - auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
  - auf das Schießen in Schießstätten (z.B. Schießbuden auf dem Jahrmarkt),
  - soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,
  - auf das gewerbliche Ausstellen von Waffen auf Messen und Ausstellungen.
- **Ebenso ist es verboten, auf o.g. Veranstaltungen Messer jedweder Klingenlänge zu führen.** Hiervon gibt es bestimmte Ausnahmen:
  - Anlieferverkehr
  - Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen
  - Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
  - Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
  - das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
  - Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
  - Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
  - Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
  - Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
  - Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Straftat und führt zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit! Ein Sportschütze darf Waffen, auch erlaubnisfreie, niemals auf oder durch eine öffentliche Veranstaltung transportieren, dies ist auch als erlaubnisfreies Führen vom Verbot des §42 erfasst. Das Führen eines Messers entgegen dem Verbot ist eine Ordnungswidrigkeit und kann zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen!

Waffenverbotszonen:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Gegenständen an bestimmten Orten verboten oder beschränkt werden kann. Sie können das Recht an bestimmte Landesbehörden z.B. das Innenministerium des Landes übertragen, letztere können dieses Recht weiter übertagen z.B. an Landkreise, Städte, Gemeinden.

Das Führen von Waffen oder Messern in Waffenverbotszonen ist ein Verstoß gegen das Waffengesetz und kann zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen, dies gilt auch für das Führen von PTB-Waffen trotz Inhaberschaft eines kl. Waffenscheins. Waffenbesitzer dürfen jedoch ihre Waffen nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit hindurchtransportieren.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Waffenverbotszonen durch Landesverordnung	
Welche Gegenstände?	➔ Schusswaffen oder ihnen gleichgestellten Gegenstände oder tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen oder die im WaffG genannt sind (§ 1 Abs. 2 WaffG). ➔ Messer jedweder Klingenlänge.
Um welche Orte geht es?	➔ Bestimmte öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, auf denen bestimmte Straftaten wiederholt begangen worden sind. Hierzu zählen Straftaten mit Waffen, Raub- Körperverletzungs- und Sexualdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen und Straftaten gegen das Leben. ➔ Auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können ➔ In bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zudem auch auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an diese Orte oder Einrichtungen angrenzen. ➔ In bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen.
Welche Tathandlungen sind verboten?	**Führen der Gegenstände.**
Umfang des Verbots?	Vom jeweiligen Einzelfall abhängig, wird durch die jeweilige Verordnung bekannt gemacht.
Voraussetzungen für ein Verbot?	Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig die bezeichneten Straftaten begangen werden oder dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.
Gibt es Ausnahmen?	§ 42 Abs. 5 schreibt vor, dass die Rechtsverordnungen Ausnahmen vorsehen müssen für Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei: ➔ Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, außer nach §10 Abs. 4 **(=kleiner Waffenschein, d.h. auch mit diesem kein zugriffsbereites / schussbereites Führen von PTB-Waffen!)** ➔ Führen einer nicht zugriffsbereiten Waffe von einem Ort zu einem anderen Ort. **(WBK-Inhaber dürfen ihre Waffen durch Waffenverbotszone hindurch transportieren)** ➔ Führen einer Waffe in bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht **(z.B. Schlagstöcke, Abwehrspray durch Sicherheitspersonal)** ➔ für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit. ➔ Die Ausnahmen für das Führen von Messern bei öffentlichen Veranstaltungen in §42 Abs 4a Satz 2 aufgelistet sind.

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

§ 42a WaffG

- Es ist verboten
  - Anscheinswaffen,
  - Hieb- und Stoßwaffen,
  - Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

  zu führen.
- Das Führen ist erlaubt:
  - Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen.
  - Transport in einem verschlossenen Behältnis.
  - Führen der Hieb- und Stoßwaffen, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Achtung! Es gibt kein berechtigtes Interesse zum Führen von Anscheinswaffen.

- Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Das Waffengesetz führt nicht aus, was ein allgemein anerkannter Zweck ist. Es gibt jedoch eine Negativabgrenzung aus der allgemeinen Rechtsprechung. Das Führen solcher Gegenstände zum Zwecke des Eigenschutzes oder der Selbstverteidigung ist kein allgemein anerkannter Zweck!

Der Verstoß gegen das Führverbot ist eine Ordnungswidrigkeit und kann zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führen

Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr; Verordnungsermächtigung für Verbotszonen

§ 42b WaffG

- Es ist verboten
  - Waffen oder Messer in Verkehrsmitteln, Gebäuden oder Anlagen (Bahnhöfe, Haltestellen usw.) des öffentlichen Fernverkehrs zu führen.
  - Es gelten die gleichen Ausnahmen für das Führen von Waffen oder Messern wie in §42
  - Das Bundesministerium des Inneren wird ermächtigt für weitere Bahnanlagen Verbotszonen einzurichten, es darf dieses Recht auch auf das Bundespolizeipräsidium übertragen.

Das Führen von Waffen oder Messern im öffentlichen Fernverkehr und seinen Gebäuden, Haltestellen oder Anlagen ist eine Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz und kann zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen! Waffenbesitzer dürfen jedoch ihre Waffen nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit hindurchtransportieren bzw. im Fernverkehr transportieren

Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen

§ 42c WaffG

Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote nach § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und § 42b Absatz 1 sowie von Waffen- und Messerverbotszonen nach § 42 Absatz 5 im räumlichen Geltungsbereich dieser gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie im räumlichen Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotszonen Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

2.1.11 SONSTIGE WAFFENRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten

§ 43 WaffG

- Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person in den Fällen
  - der Zuverlässigkeitsprüfung (Auskünfte Bundeszentralregister, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, zuständige Verfassungsschutzbehörde und Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle),
  - der Prüfung der persönlichen Eignung (Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, Auskunft Erziehungsregister)

  erheben.
- Diese Stellen sind gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Übermittlung von und an Meldebehörden

§ 44 WaffG

- Die zuständige Behörde teilt der Meldebehörde mit:
  - die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis,
  - den Verlust aller waffenrechtlichen Erlaubnisse einer Person,
  - den Erlass und den Wegfall eines Waffenbesitzverbotes.
- Die zuständige Behörde teilt der Jagdbehörde die Ergebnisse sowie tragenden Gründe der Prüfung nach den §§ 5 und 6 mit.
- Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod des Einwohners mit, für den das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder eines Waffenbesitzverbotes gespeichert ist. Die Waffenerlaubnisbehörden übermitteln diese Daten an die zuständigen Verfassungsschutzbehörden.

Behördliche Aufbewahrungspflichten

§ 44a WaffG

- Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden haben alle Unterlagen, die für die Feststellung der gegenwärtigen und früheren Besitzverhältnisse sowie die Rückverfolgung von Verkaufswegen erforderlich sind, einschließlich der Aufzeichnungen zu Verbringungen 30 Jahre aufzubewahren.
- Ferner haben die genannten Behörden zehn Jahre alle Unterlagen aufzubewahren, aus denen sich die Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis auf Grund fehlender Zuverlässigkeit oder fehlender Eignung, einschließlich der Gründe hierfür, ergibt.

Rücknahme und Widerruf

§ 45 WaffG

- Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist **zurückzunehmen**, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.
- Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist **zu widerrufen**, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.
- Bei einem **vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses**, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, kann von einem Widerruf abgesehen werden.

- Verweigert eine betroffene Person im Fall der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung gegeben wäre, ihre Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Der Betroffene ist hierauf hinzuweisen.
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder das Widerrufen einer Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der erforderlichen Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Weitere Maßnahmen

§ 46 WaffG

- Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.
- Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicher.
- Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot eine Waffe oder Munition, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist
  - die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder
  - im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotsmerkmale beseitigt und
  - den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

  Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicher.
- Die zuständige Behörde stellt Erlaubnisurkunden, Waffen oder Munition sofort sicher
  - in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41
  - soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet sollen oder dass die Waffen oder Munition von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.
- Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf Erlaubnisurkunden sowie Waffen oder Munition für einen Zeitraum von sechs Monaten sofort vorläufig sicherstellen
  - sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Erlaubnisinhaber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung besitzt und
  - soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht
- Zum Zweck der sofortigen Sicherstellung sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
- Die Behörde kann sichergestellte Waffen vernichten oder verwerten, wenn der bisherige Inhaber nicht binnen eines Monats einen Empfangsberechtigen benennt.

Durch die Waffenrechtsänderung 2024 bestehen erweiterte Verpflichtungen und Befugnisse der Behörde. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Waffen missbräuchlich verwendet werden oder Unberechtigten überlassen werden sollen, muss die Behörde die Waffen sofort im Zuge einer Durchsuchung sicherstellen. Sonstige begründete Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit oder Eignung erlauben es der Behörde, wenn der weitere Waffenbesitz für die öffentliche Sicherheit unzumutbar ist. Bedenke: Auch waffenrechtlich unzulässiges Verhalten auf Social Media kann dazu führen! Der Waffenbesitzer muss sich stets gesetzeskonform verhalten.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Schusswaffe / Gegenstand	Verbot gemäß
Reizstoffsprühgeräte ohne Prüfzeichen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5
Elektroimpulsgeräte ohne Prüfzeichen und „Air-Taser“	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6
Präzisionsschleudern (mit Armstützen), nur die Armstützen und Präzisionsschleudern ohne Armstützen, aber mit Vorrichtung zur Aufnahme einer Armstütze	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.7
„Nun-Chakus“ (Würgehölzer)	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.8
Springmesser, deren Klinge nach vorn aus dem Heft springt	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1
Springmesser	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1
Fallmesser	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1
Faustmesser	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2
„Butterflymesser“ (Faltmesser)	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.3
Elektroimpulsgeräte für Tiere ohne Prüfzeichen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.4
Patronenmunition mit Treibspiegelgeschossen für Schusswaffen mit gezogenen Läufen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.3
Panzerbrechende Munition und Hartkernmunition sowie die entsprechenden Geschosse	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4
Kartuschenmunition mit Reiz- oder sonstigen Wirkstoffen ohne Zulassungszeichen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.5
Kleinschrotmunition („Grenaille-Munition“) zum Verschießen aus Schreckschusswaffen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.6
Munition, die ausschließlich für die Verwendung bei Behörden oder Militär bestimmt ist	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.7
Ohne Erlaubnis	**Rechtsgrundlage**
Erwerb, Besitz oder Führen einer Schusswaffe	§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
Erwerb oder Besitz von Munition	§ 52 Abs. 3 Nr. 2b WaffG
Nichtgewerbsmäßiges Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	§ 52 Abs. 3 Nr. 3 WaffG
Verbringen und Mitnehmen von Schusswaffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat	§ 52 Abs. 3 Nr. 4 WaffG
Überlassen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe oder erlaubnispflichtigen Munition einem Nichtberechtigten	§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
Keine vorschriftsmäßige Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition und dadurch Verursachung der Gefahr, dass Schusswaffen oder Munition abhandenkommen oder darauf unbefugt zugegriffen wird	§ 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG
Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	§ 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG
Führen einer Schreckschusswaffe ohne einen kleinen Waffenschein	§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG

Ordnungswidrigkeiten

§ 53 WaffG (Auszug)

Nach dem Waffengesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Darüber hinaus können gröbliche oder wiederholte Verstöße die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage
Erwerb oder Besitz von erlaubnisfreien Waffen und Munition (frei ab 18) ohne mindestens 18 Jahre alt zu sein	§ 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
Schießen mit Schusswaffen ohne Erlaubnis	§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage	§ 53 Abs. 1 Nr. 4 WaffG
Zuwiderhandlung gegen die Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde	§ 53 Abs. 1 Nr. 6 WaffG
Versäumnisse im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde	§ 53 Abs. 1 Nr. 8 WaffG
Betreiben einer Schießstätte ohne Erlaubnis	§ 53 Abs. 1 Nr. 11 WaffG
Verstoß gegen Kinder- und Jugendaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 12 WaffG
Nichtaufbewahrung oder Nichtherausgabe der Unterlagen im Zusammenhang mit den Standaufsichten	§ 53 Abs. 1 Nr. 13 WaffG
Nichtmitführen der Bescheinigung zur Standaufsicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 14 WaffG
Überlassen einer nicht erlaubnispflichtigen Waffe oder Munition an Nichtberechtigte	§ 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
Versäumnisse im Zusammenhang mit den Eintragungen in eine Waffenbesitzkarte gegenüber der zuständigen Behörde	§ 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG
Verstoß gegen die Ausweispflicht	§ 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG
Falsche Auskunftserteilung	§ 53 Abs. 1 Nr. 21 WaffG
Führen eines Messers bei einer öffentlichen Veranstaltung	§ 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG
Führen einer Anscheinswaffe, einer Hieb- oder Stoßwaffe, einem Einhandmesser oder einem feststehenden Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm	§ 53 Abs. 1 Nr. 21b WaffG
Führen einer Waffe oder eines Messers im öffentlichen Personenfernverkehr	§ 53 Abs. 1 Nr. 21c WaffG
Keine rechtzeitige Rückgabe von Erlaubnisurkunden an die zuständige Behörde	§ 53 Abs. 1 Nr. 22 WaffG
Weitere Verstöße gegen Rechtsverordnungen (z. B. AWaffV, siehe nächste Tabelle)	§ 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

9. QUELLEN- / LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 mit Anlagen (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957),
- Artikel 5 - Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166),
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123),
- Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffVÄndV) vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) mit Anlagen vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (5. SprengGÄndG) vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vom 22. November.1990 (BGBl. I S. 2506)
- Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz - BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970)
- Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV) vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366)

Die Rechtsvorschriften sind im Internet unter ihrer jeweiligen Kurzbezeichnung zu finden: http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html

Verwaltungsvorschriften

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Stand 5. März 2012

Die Verwaltungsvorschriften sind im Internet unter ihrer jeweiligen Kurzbezeichnung zu finden: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/

Bundesverwaltungsamt

- Fragenkatalog Sachkunde Stand 29. April 2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien), Bundesministerium des Inneren vom 23. Juli 2012
- Erste Änderung der Schießstandrichtlinien Vom 13. März 2013

Internationale Verträge

- Internationales Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 01. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 989, letzte Änderung BGBl. III Nr. 135/2015)
- Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen vom 28. Juni 1978 (BGBl. 1980 II S. 953)
- Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen EU-Waffenrichtlinie vom 13. September 1991, geändert durch Richtlinie 2008/51/EG vom 21.5.2008

Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.

(http://www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht/hinweise-und-richtlinien-des-dsb/)

- „Richtlinien Sachkundeprüfung“, März 2017
- „Richtlinien Standaufsicht“, März 2017
- „Ausbildungsrichtlinie zur Jugendbasislizenz“, 2022
- „Richtlinien Schießstandordnung“, April 2008

Wir danken für die freundliche Genehmigung zur Verwendung von Bildern/Grafiken

- J.G. Anschütz GmbH & Co. KG
- Feinwerkbau Westinger & Altenburger GmbH
- Heckler & Koch GmbH
- Carl Walther GmbH (Umarex, Röhm, Colt)
- Michael Malcher (private Aufnahmen)
- Bernd Müller (private Aufnahmen)
- Thomas Maier (private Aufnahmen)

Fachbücher / Fachschriften / Fachbeiträge

- Beck-Texte, Waffenrecht mit Einführung von Christian Papsthart, 20. Auflage 2023
- Beck-Texte, „Jugendrecht“, 46. Auflage 2025
- Steindorf, Waffenrecht, Beck-Verlag, 11. Aufl. 2022
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, „Schießsport- und Schützenvereine, Ratschläge und praktische Hilfen“, April 2004
- Fatscher und Leiser, „Ausarbeitung zum neuen Waffenrecht“, August 2003
- Klaus Mundinger, Akademie der Polizei BW, „Waffenrecht, Übersichten für die Polizei“, Juli 2003
- Hubert Hartnagel, Akademie der Polizei BW, „Das neue Waffengesetz für Polizeibeamte“, März 2003
- Ralf Michael, Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, „Übersichten zum Waffenrecht für Polizeivollzugsbeamte“, 2003
- Karl-Heinz Martini, „Das Waffen-Sachkundebuch“, DWJ Verlags-GmbH, 18. Aufl. 2014
- Rolf Hennig, „Die Waffen-Sachkundeprüfung in Frage und Antwort“, BLV-Verlag München, 2014,
- Praxishandbuch, „Der Schützenverein“, WRS Verlag, 2006
- Wieczorek, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil des StGB“, Boorberg-Verlag 1978
- Wieczorek, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Besonderen Teil des StGB“, Boorberg-Verlag 1980
- Bruno Brukner, „Faustfeuerwaffen, Technik und Schießlehre“, Verlag J. Neumann-Neudamm, 1983
- Fritz Siedel, „Das Patronenbuch, BLV Verlagsgemeinschaft München, 1977
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, „Hinweise zur Entsorgung von Kehricht aus Raumschießanlagen“, März 2003
- Wikipedia freie Enzyklopädie

Bei der Zusammenstellung dieser Lehrunterlagen sind Inhalte der oben genannten Literatur und Quellen sinngemäß mit eingeflossen.

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

9.2 STICHWORTVERZEICHNIS

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Abhandenkommen von Waffen und Munition	2.1/ 4, 54, 69-71, 75, 76, 89,	1-137,
Abhandenkommen von Dokumenten	2.1/ 14, 75, 76	1-122, 142,
Abzug	2.1/ 13, 17, 61, 62, 3.2/ 17-21, 24 4.2/ 4, 5, 7	1-152, 2-1, 13, 21, 4-1, 2, 12, 19, 29, 36, 37, 41, 5-2
Alkoholabhängigkeit, Sucht	2.1/ 47, 49, 81, 2.4/ 105	1-161, 6-23
Altbesitz	2.1/ 38-40	
Alterserfordernis, Altersgrenzen	2.1/ 30, 50, 58, 60, 65, 66, 90	1-8, 37, 57, 161, 7-10, 8-3, 12, 18
Amtsärztliches / fachärztliches Zeugnis	2.1/ 49, 50, 81 2.4/ 117	1-8, 37, 97, 118, 123, 161
Angriff	2.1/ 10, 11, 23-25, 37, 82, 83, 2.4/ 103, 106-113, 118	1-41, 58 3-1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 19, 22, 23, 24, 26, 27, 29,
Anscheinswaffen	2.1/ 16, 57, 61, 62, 84, 90	1-67, 72, 77, 148
Anzeigepflicht	2.1/ 8, 14, 42, 44, 69, 70, 74-76, 78, 92	1-64, 78, 87, 92, 137
Armbrust	2.1/ 11,12, 27, 29, 41-43 4.2/ 4	1-51, 106, 157, 168
Aufbewahrung von Waffen, Munition, Treibladung	2.1/ 8, 9, 14, 15, 48, 55, 69, 70-73, 89, 91	1-105, 114, 127, 128, 139, 144, 154, 160, 169, 170, 178 8-13
Aufbewahrung von Dokumenten	2.1/ 85, 90,	
Aufbewahrung von Treibladung	2.3/ 102,	
Aufsicht in Schießstätten, Auskunftspflicht	2.1/ 61, 65, 66, 71, 78, 90, 91, 4.2/ 4, 5, 6, 5.2/ 4, 6 5.3/ 6	6-2, 21 7-2, 4, 11, 8-1 bis 6, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 19, 20
Aufsicht, Registrierung	2.1/ 91 5.3/ 6	8-16
Ausbildung	2.1/ 9, 51, 54, 56, 60, 64, 65, 2.3/ 101 4.1/ 3	6-2
Ausbildungs- / Arbeitsverhältnis	2.1/ 54	
Ausbildung, Sachkundenachweis	2.1/ 51	
Ausbildung Schießsportverbände / Vereine	2.1/ 60	
Ausbildung Jagd	2.1/ 56, 64	
Ausbildung in Verteidigung	2.1/ 9, 64	
Ausgeschlossene Schusswaffen, Schießsport	2.1/ 61, 64	1-67, 156 7-19
Auskunft	2.1/ 48, 49, 78, 85, 90	1-127, 146, 149
Ausland	2.1/ 41, 45, 75, 76	1-34, 89, 94 4-13
Auslandsadresse, Mitteilungspflicht	2.1/ 75	
Ausnahmen Alterserfordernisse	2.1/ 66	
Ausnahmen Beschusspflicht	2.2/ 96	

9.2 STICHWORTVERZEICHNIS

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Ausnahmen Brauchtum	2.1/ 16, 56, 83	
Ausnahme von Erlaubnispflichten	2.1/ 8, 54-57	
Aufsicht	2.1/ 61, 65, 66, 78, 90, 91 Kap. 5	
Aufsicht, Regelungen	2.1/ 61	
Aufsicht, Verantwortung	5/ 1 5.3/ 6	
Ausnahmen (vom WaffG ausgenommene Waffen)	2.1/ 45	
Ausnahmen Handelsverbote	2.1 / 69	
Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen	2.1/ 82, 83	1-72, 158
Ausnahmen verbotene Waffen	2.1/ 8, 16, 22, 34, 61, 78, 80	
Ausscheiden aus dem Verein	2.1/ 60	1-117
Austauschlauf	2.1/ 21, 42 2.2/ 95	1-152, 2-21
Ausweispflichten	2.1/ 55, 78, 82, 90	1-39, 69, 158, 162
Automatische Schusswaffe	2.1/ 17, 32, 33, 61, 62 3.2/ 14	1-11
BAM / im Achteck	2.1/ 41 2.2/ 95	
Bedürfnis, Allgemein	2.1/ 6, 7, 14, 15, 44, 46, 52 – 60, 61, 63, 64, 85, 86	1-12, 14, 18, 32, 44, 59, 80, 83, 85, 93, 112, 118, 124, 172
Bedürfnis Altbesitz	2.1/ 38, 39, 40	
Bedürfnis Bewachungspersonal	2.1/ 52	
Bedürfnis Brauchtum	2.1/ 15, 52	1-163
Bedürfnis Erben	2.1/ 63	
Bedürfnis Dekorationswaffen	2.1/ 14	
Bedürfnis gefährdete Personen	2.1/ 52	1-172, 7-13, 14
Bedürfnis Jäger	2.1/ 52, 64	1-54
Bedürfnis Salutwaffen	2.1/ 15	
Bedürfnis SRS-Waffen	2.1/ 44	
Bedürfnis Sportschützen	2.1/ 52, 57- 59	1-12, 14, 18, 32, 44, 59, 80, 83, 85, 93, 112, 118, 124, 172
Bedürfnisprüfung	2.1/ 52, 58 – 60	
Bedürfnis unbrauchbar gemachte Schusswaffen	2.1/14	
Bedürfnis Waffen-/Munitionssammler	2.1/ 52, 64	
Bedürfnis Waffen-/Munitionssachverständige	2.1/ 52, 64	
Bedürfnis Widerruf	2.1/ 52, 86	1-18
Befriedetes Besitztum	2.1/ 28, 31, 55 2.4/ 103	1-125, 136, 158, 176, 7-3, 7, 13
Begriffsbestimmungen	2.1/ 8, 10, 21, 28, 31, 62 2.2/ 95 2.4/ 104	
Besitz	2.1/ 28, 41, 42, 44, 52, 58, 59	
Besitzerlangung als Erbe	2.1/ 63, 80	1-93, 103, 113
Besitzerlangung als Finder	2.1/ 74, 80	1-121

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Betreiber einer Schießstätte	2.1/ 64, 91 5.2/ 4 5.3/ 6a, 6e 5.4/ 8, 12, 13, 15, 17 5.6/ 20 5.8/ 24	
Bewachungsunternehmen	2.1/ 8, 52	
Beschuss	2.1/ 5, 14, 15, 29, 41, 43, 51, 2.2 3.3/ 31 4.1/ 3	2-2, 4, 6, 10, 12, 16, 19-21, 26, 29, 33-37, 5-18 6-5, 17 7-11
Beschussrecht	2.2	
Blasrohr	2.1/ 45	1-7, 51
Bockflinte	3.2/ 9 4.2/ 7	1-167
Brauchtum	2.1/ 15, 16, 52, 54, 56, 83, 84	1-163
Bußgeldvorschriften	2.1/ 8, 70, 87-91	
Büchse, Repetierbüchse	Kap. 3 4.2/ 6 5.4/ 15	1-37, 71, 81, 86 4-1, 14, 21, 5-19 7-1
Büchsflinte	3.2/ 9 4.2/ 7	
C.I.P.	2.2/ 96, 98	2-2
Datenermittlung	2.1/ 48, 49, 75 – 77, 85, 92	
Dekorationswaffe	2.1/ 13, 14, 75 2.2/ 100	
Deaktivierung	2.1/ 13, 14, 33, 91,	2-38
Distanzinjektion	2.1/ 11,	
Doppelflinte	3.2/ 9	1-6, 7, 76, 81, 97, 4-14
Double-Action Revolver	2.1/ 17 3.2/ 19 4.2/ 6	1-11, 81, 167 4-19, 29
Drilling	3.2/ 9	
Druckluft- / Federdruckwaffen	2.1/ 20, 41, 43, 65, 66, 71, 79, 3.1/ 3 3.2/ 20 3.3/ 27 4.2/ 4-6	1-3, 7, 9, 13, 23, 24, 91, 108, 111, 138, 140, 147, 158, 168 2-36 7-14, 8-3, 18
Eignung, persönliche	2.1/ 9, 46, 48-50, 64, 70, 81, 85, 86, 2.3/ 101	1-8, 25, 45, 97, 123, 154, 161, 167,
Einfuhr (Verbringen) von Waffen	2.1/ 8, 14, 28, 43, 44, 67, 68, 69, 76, 78 – 80, 88, 89, 91	1-34, 89, 94 2-4
Einstecklauf, Einstecksystem	2.1/ 21, 42, 79, 2.2/ 95-97, 100 4.2/ 7	4-34, 47, 6-9

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Einzelladerwaffen	2.1/ 18, 33, 41 – 43, 58, 59, 65, 68 3.2/ 17 3.3/ 28 4.2/ 6, 7	1-57, 76, 86, 118, 4-17, 20
Erbe, Erbwaffen	2.1/ 52, 63, 80	1-93, 103, 113
Erlaubnisfreier Umgang mit Waffen	2.1/ 15, 41-44, 55-57 2.4/ 103	1-3, 70, 100, 145 2-25
Erlaubnispflichtige Waffen und Munition	2.1/ 8, 34, 40, 46, 48, 53, 58, 88, 89	1-4, 14, 18, 27, 33, 44, 58, 62, 68, 69, 70, 80, 87, 88, 89, 92, 94, 102, 107, 110, 114, 119, 128, 132, 133, 137, 144, 147, 152, 160, 164, 165, 176
Erlaubnisinhaber Schießstätte (siehe auch Betreiber)	5/ 1, 5.2/ 4, 6 5.3/ 6e 5.4/ 7, 8	
Erlaubnisschein Waffen	Siehe Waffenbesitzkarte	
Erlaubnisvoraussetzungen (Erwerb von Waffen und Munition)	2.1/ 34, 40, 44, 46, 48, 49, 52	1-18, 27, 45, 70, 75, 80, 85, 87, 92, 97, 102, 118,
Erlaubnis, Entbehrlichkeit / Ausnahmen (Erwerb von Waffen und Munition)	2.1/ 53, 54, 55 5.3/ 6d	1-3, 14, 27, 44, 59, 88, 100, 104, 145, 7-6, 15, 16
Erwerb (Definition)	2.1/ 28	1-10, 113, 121
Erwerb von Waffen, in Schießstätte	2.1/ 54	1-14, 73, 6-12 7-4, 6, 15, 16 8-12
Erwerbsstreckungsgebot	2.1/ 58	1-124
Europäische Union	2.1/ 9, 13, 14, 30, 41, 43, 44, 45, 79,	1-172 2-38
Europäischer Feuerwaffenpass	2.1/ 1, 67, 68, 74, 76	1-64, 94, 150, 166, 172
EU-Waffenrichtlinie, Waffenliste	2.1/ 15, 67	
EU-Waffenkategorien	2.1/ 32-35	
F im Fünfeck	2.1/ 31, 41, 79, 81, 2.2/ 95	1-3, 7, 13, 23, 24, 108, 138, 157, 158
Fachkunde	2.1/ 101	2-39
Fertigungs-/Herstellerzeichen	2.1/ 76, 79 2.2/ 97 3.3/ 31	2-23
Feuerwaffen	2.1/ 17, 32, 33 2.2/ 94, 95, 96 3.1/ 3, 4 3.2/ 20, 26	1-31, 64, 79, 148, 2-2, 10, 38
Finder	2.1/ 74, 80	1-121
Flinte (Quer-, Doppel-, Bock-)	2.1/ 37, 66, 2.2/ 99, 3.1/ 4, 7, 3.2/ 13, 16, 20 4.2/ 7	1-6, 7, 71, 76, 77, 81, 97, 118, 167, 4-14, 21, 26, 31 7-17, 8-9
Flinte (Repetier-)	2.1/ 35, 87, 3.2/ 22	1-21, 54, 67, 171,

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Flintenkaliber	3.3/ 31	2-24, 4-23
Flintenlaufgeschoss	3.1/ 7 3.2/ 10, 13 3.3/ 25	4-21,
Führen von Waffen	2.1/ 10, 15, 16, 28, 42, 44, 52, 53, 55-57, 62, 78, 82, 83, 84, 88-90,	1-4, 12, 14, 20, 24, 39, 72, 74, 84, 104, 130, 135, 136, 138, 140, 141, 143, 145, 154, 158, 163, 176, 178
Gefährdung	2.1/ 47, 49, 51, 52, 2.4/ 115, 116 4.1/ 3 5.4/ 8, 10	1-109, 172, 2-27, 39, 3-4, 8, 14, 19, 26 7-13, 14 8-4, 14
Gefahren-/ Gefährdungsbereich	3.1/ 3, 7 3.2/ 10 5.4/ 10	5-2, 6, 7, 11, 13, 15, 17, 21, 24, 26, 30 7-9,
Geschäftsfähigkeit	2.1/ 49	
Geschäftsraum	2.1/ 28, 31, 55, 56, 78,	1-136, 158, 176
Geschosse	2.1/ 11, 17, 26, 27, 32, 37, 89 3.1/ 6 3.2/ 12 3.3/ 25-27 5.4/ 9, 10 - 13	1-26, 58, 66, 91, 106, 111 2-14, 18, 32, 36 4-4, 21, 22, 27, 48 5-3, 4, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 22,
Geschossenergie	2.1/ 31 3.1/ 6	1-1, 3, 23 7-7
Geschossgeschwindigkeit (v)	3.1/ 3, 4, 5, 6 3.2/ 13 3.3/ 26	5-1, 3, 11, 19, 28, 29,
Geschossknall	3.1/ 4	
Grundkontingent / Sportschützenkontingent Kontingent	2.1/ 6, 7, 52, 59, 63	
Gutachten	2.1/ 49, 50, 58,	1-8, 118, 167,
Haftpflichtversicherung	2.1/ 44, 46, 64,	
Halbautomatische Schusswaffen	2.1/ 6, 17, 32-35, 39, 59, 61, 62, 88, 2.2/ 96, 3.2/ 14, 18, 22, 4.2/ 7	1-6, 8, 11, 19, 40, 51, 60, 67, 76, 82, 86, 116, 123, 132, 134, 162, 167, 179, 4-1, 14, 16, 17, 35, 36, 37, 38, 41, 44 6-10, 12, 14, 27, 28, 29 8-12,
Handel mit Waffen, Munition Handelsverbote	2.1/ 8, 28, 30, 41, 42, 69, 76, 87, 88, 96,	1-3,
Harpunengeräte	2.1/ 45,	1-51,
Hausrecht	2.1/ 57, 82, 83,	1-12,
Hieb- und Stoßwaffen	2.1/ 10, 23, 36, 71, 81, 84, 88, 90,	1-41, 163,
Inbesitznahme	2.1/ 53	
Instandsetzung	2.1/ 28, 29, 57, 74, 75, 87-89, 2.2/ 95, 98-100	1-29, 2-6,
Jagdschein	2.1/ 78, 80,	1-133,

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Jäger / Jagd	2.1/ 11, 22, 32, 35, 47, 52-54, 56, 64, 67-69, 72, 78, 80, 3.1/ 6 3.2/ 10, 19, 3.3/ 26, 27, 31 5.3/ 6b	1-54, 64, 133, 3-9
Jugendarbeit	2.1/ 65, 66, 5.2/ 5	7-4, 8-11,
Jugendliche	2.1/ 30, 60, 65, 66, 4.2/ 5, 5.2/ 5	7-10, 8-3,
Kampfmäßiges Schießen	2.1/ 60, 64, 65,	
Kategorien, Schusswaffen oder Munition	2.1/ 8, 15, 32, 33, 58, 59, 67, 76,	
Kennzeichen, wesentliche Teile	2.1/ 15, 2.2/ 97,	
Kennzeichen, Schusswaffen und Munition	2.1/ 41, 44, 79, 81, 2.2/ 95, 3.3/ 31,	1-3, 6, 23, 98, 104, 108, 138, 158, 2-23, 27, 28, 30, 31, 32, 40
Kinder	2.1/ 30, 60, 65, 66, 90, 2.4/ 110, 4.2/ 5	8-11,
Kipplauf, -flinte	3.2/ 20,	4-21,26, 8-9
Kleiner Waffenschein	2.1/ 6, 44, 53, 76, 78, 89,	1-39, 52, 84, 138, 143, 158, 7-1, 3,
Kriegswaffen	2.1/ 12, 32, 34, 37, 47, 61, 62, 88,	1-67, 2-36,
Kulturhistorische Sammlung	2.1/ 16, 80	
Kurzwaffen	2.1/ 13, 15, 19, 35, 51, 55, 58, 59, 61, 72, 73, 87, 88, 2.2/ 95, 3.1/ 6, 3.2/ 14, 15, 17, 22, 3.3/ 27, 32	1-29, 33, 36, 46, 60, 106, 116, 134, 157, 159, 162, 4-2, 9, 10, 46, 8-8
Langwaffen	2.1/ 15, 19, 35, 39, 51, 55, 58, 59, 61, 65, 68, 72, 73, 3.1/ 6, 17, 22, 3.3/ 27, 28, 32 4.2/ 6, 7,	1-19, 36, 46, 48, 57, 82, 133, 164, 175, 179 5-18, 6-23,
Lauf	2.1/ 11-13, 15, 17, 18-21, 29, 33, 35, 37, 41-43, 58, 59, 61, 62, 65, 68, 79, 87, 89, 2.2/ 95-97, 100, Kap. 3 Kap. 4	1-1, 9, 16, 36, 46, 48, 57, 67, 82, 115, 171, 2-11, 13, 18, 19, 21, 38 4-1, 2, 4, 6, 16, 18, 21, 24, 26, 31, 34, 36, 38, 39, 41, 43, 46, 47, 5-18, 23, 24, 28, 6-4, 9, 22, 24, 8-9, 17
Legitimationspapiere	2.1/ 78, 92	1-69
Lehrgänge	2.1/ 64, 2.3/ 101,	

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Luntenschlosswaffen	2.1/ 41-43, 3.2/ 17 3.3/ 25, 29	
Magazin	2.1/ 18, 22, 30, 35, 56, 61, 62, 71, 76, 3.2/ 14, 17, 20-22, 28, 4.2/ 4-7	1-2, 17, 36, 71, 82, 2-13, 4-2, 11, 12, 16, 36, 38, 41 6-4, 8, 12, 14, 27, 29
Magazin, verboten	2.1/ 8, 38, 39, 75, 80,	1-19, 60, 116, 129, 134, 159, 175, 179,
Markierung	2.1/ 11	
Messer (Butterfly-, Einhand-, Fall-, Faust-, Springmesser)	2.1/ 3, 6, 7, 23, 25, 30, 36, 80, 82, 83, 84, 89, 90 2.4/ 118	1-49, 77, 148, 163, 171 3-2
Mitnahme von Waffen und Munition	2.1/ 8, 14, 43, 44, 67, 68, 78,	1-64, 172, 7-6,
Munition, Abhandenkommen	2.1/ 69-71, 75, 76, 89,	1-137,
Munition, Anzeigen	2.1/ 69, 76,	
Munition, Aufbewahrung	2.1/ 9, 48, 69-73, 89, 91,	1-105, 139, 154, 170, 178 8-13,
Munition, Ausweispflicht	2.1/ 78, 90,	
Munition, persönliche Eignung	2.1/ 9, 46, 48, 49, 70, 81, 2.3/ 101	1-45, 154,
Munition, Erlaubnis	2.1/ 8, 34, 40-44, 46, 48, 52-54, 58, 59, 63, 67-69, 70, 71, 73-76, 78, 80, 81, 86, 88, 90, 2.3/ 101 3.3/ 31	1-18, 38, 45, 58, 68, 114, 119, 137, 147, 2-3, 22, 39, 7-1, 12, 15,
Munition, Gewerbe, Handel	2.1/ 8, 9, 28, 30, 69, 76, 88,	
Munition, Kennzeichnung	2.2/ 96, 100, 3.3/ 31,	2-9, 14, 15, 23, 30, 31, 32, 40
Munition, Sachkunde / Fachkunde	2.1/ 46, 51, 63, 2.3/ 101,	1-155, 2-22, 39,
Munition, Umgang	2.1/ 8, 10, 28, 34, 40, 41, 47, 51, 53, 80, 81, 2.3/ 101,	1-61, 174,
Munition, Überlassen	2.1/ 28, 30, 40, 46, 69, 74, 80, 88-90, 93, 2.2/ 97, 5.3/ 6a	7-15,
Munition, Verbringen	2.1/ 8, 28, 43, 44, 67-69, 78, 88, 89, 91,	1-166,
Munition, Verbote	2.1/ 8, 34, 80, 81, 88, 89, 5.3 / 6b, 6d 5.4 / 13 5.5 / 19	1-26, 61, 66, 8-8
Munition, Vernichtung, unbrauchbar machen.	2.1/ 34, 74, 80, 86,	1-174,
Munition, Zentralfeuer	2.1/ 33, 35, 88 3.2/ 22 3.3/ 29, 31	1-19, 82, 116, 133,159, 175 2-14, 17, 30, 32 4-22, 32 5-19 6-9, 11

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Munition, Randfeuer	2.1/ 33, 58, 65, 66, 3.3/ 29, 31	2-7, 9, 15, 17 4-3, 27, 32 7-10
Munition, Zuverlässigkeit	2.1/ 46-48, 81,	1-45,
Munitionserwerb auf Schießstätte	2.1/ 54, 69,	1-73, 7-15,
Munitionserwerb durch Brauchtumsschützen	2.1/ 52, 54	
Munitionserwerb durch Erben	2.1/ 63,	1-93,
Munitionserwerb durch gefährdete Personen	2.1/ 52,	
Munitionserwerb durch Jäger	2.1/ 52, 67-69,	
Munitionserwerb durch Sportschützen	2.1/ 52, 58, 59, 67-69,	1-38, 8-8,
Munitionserwerb, EU-Ausland	2.1/ 9, 41, 43, 44, 67-69	1-150, 166, 172,
Munitionserwerbsschein	2.1/ 53	1-38
Munitionssachverständige	2.1/ 52	
Munitionssammler	2.1/ 52, 69 5.3/ 6d	
Mündung	2.1/ 15, 37, 62, 3.1/ 3-7, 3.2/ 11, 13 3.3/ 27	4-31, 5-8, 13, 24, 6-8,
Mündungsenergie	2.1/ 58, 65, 3.2/ 14	1-1, 9, 4-7, 7-10, 8-3,
Mündungsgeschwindigkeit	2.1/ 13, 3.1/ 5, 6, 3.2/ 13	5-1, 11,
Mündungsknall	3.1/ 4, 5,	4-33, 42, 5-9,
Nachtsichtgeräte, Nachtzielgeräte	2.1/ 22, 35, 80, 88,	
Nachberichtspflicht	2.1/ 48	
Nationales Waffenregister	2.1/ 14, 92, 93	
Obhut	2.1/ 8, 65, 66, 5.1/ 3 5.2/ 4, 5 5.3/ 6	8-11
Örtliche Zuständigkeit	2.1/ 48, 49, 75, 81, 85,	1-146,
Perkussionswaffen	2.1/ 41-43, 59,	1-108, 111,
Persönliche Eignung -> Eignung	2.1/ 9, 46, 48, 49, 50, 64, 70, 81, 85, 86 2.3/ 101	1-8, 25, 45, 97, 123, 154, 161, 167
Pfeilabschussgerät	2.1/ 11, 12	1-56
Psychische Krankheit	2.1/ 49, 81, 2.4/ 105	1-161
PTB / im Kreis	2.1/ 79, 81, 95, 96	1-23, 138, 143, 7-3
PTB im Viereck	2.1/ 95,	1-108,
Querschnittsbelastung	3.1/ 6, 3.3/ 26,	5-3,
Randfeuerwaffen	2.1/ 33	
Registrierung, Waffen	2.1/ 93	
Registrierung Aufsicht	5.3/ 6	8-16,

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Reizstoffe	2.1/ 16, 19, 24, 32, 33, 37, 41, 43, 44, 53, 79, 89, 2.2/ 96, 100	1-23, 56, 70, 104, 138, 143, 145, 2-25, 7-3,
Repetierwaffen	2.1/ 18, 33, 35, 59, 87, 3.2/ 15, 17, 22, 4.2/ 6, 7	1-21, 54, 67, 81, 86, 171 4-17, 7-1,
Revolver	2.1/ 11, 17, 19, 21, 32, 56 2.2/ 95, 96, 3.1/ 7, 3.2/ 11, 12, 16, 17-22, 3.3/ 28, 30, 4.2/ 4, 6	1-6, 11, 16, 28, 36, 67, 71, 75, 76, 81, 84, 90, 97, 98, 108, 167 2-7, 12, 27, 36 4-6, 11, 45, 6-18, 7-12
Rücknahme Erlaubnis	2.1/ 71, 85, 86	
Sachkunde	2.1/ 9,14, 15, 44, 46, 51, 63, 64, 66, 2.3/ 101,	1-131, 153, 155, 2-22, 39, 8-16
Salutwaffen	2.1/ 8, 13, 15, 16, 32, 33, 35, 40, 43,	1-56,
Sammler	2.1/ 16, 52, 64, 69, 80, 2.2/ 97 5.3/ 6d	
Schalldämpfer	2.1/ 12, 13, 72, 3.1/ 4,	1-21, 26, 31, 133, 4-5, 33, 42
Schießen	2.1/ 10, 11, 19, 20, 29, 90, 91 2.2/ 95, 97, 2.3/ 101 3.2/ 10, 19, 20 3.3/ 26 4.2/ 4-6	1-14, 21, 22, 2-5, 6, 29, 34 6-10, 11, 22, 23, 27 7-20 8-1, 2, 5, 8
Schießen, Alterserfordernis	2.1/ 58, 64-66	7-10 8-3, 12, 18
Schießen, Ausweispflicht	2.1/ 78	
Schießen außerhalb der Schießstätte		7-14
Schießen, befriedetes Besitztum		7-3, 7, 13
Schießerlaubnis	2.1/ 29, 46, 52, 53, 54, 56-58, 60, 61, 70, 76, 78, 82	7-1, 3, 7, 12 8-7
Schießen, Fertigkeiten	2.1/ 51	
Schießen, kampfmäßig	2.1/ 60, 64, 65	
Schießsportverband	2.1/ 51, 58-61	1-8, 156 8-16
Schießsport, ausgeschlossene Schusswaffen	2.1/ 61, 64	1-67, 156, 7-19
Schießstand	2.1/ 65 4.1/ 3, 7, 5.2/ 5, 6, 6c 5.4	1-4, 27, 44, 73, 110, 176, 6-4, 8, 26 7-9, 11, 14, 17 8-2, 3, 4, 8, 18
Schießstand, geschlossen (Raumschießanlage)	2.1/ 8, 9 5.4/ 9, 14	
Schießstand, teilgedeckt	5.4/ 9	
Schießstand, offen	5.4/ 9	
Schießstand, Reinigung	5.4/ 15-17	

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Schießstandsachverständiger	5/ 1 5.2/ 4, 5, 8	
Schießstandrichtlinie	5/ 1 5.1/ 3, 4 5.4/ 7 -10	
Schießstätte	2.1/ 61, 64	1-14, 73, 95, 120, 176 6-12, 7-2, 4, 6, 7, 8, 15, 16, 19 8-1, 7, 9, 12, 13
Schießstätte, ortsveränderlich	2.1/ 8, 9, 64	
Schießstätte, Überprüfung	2.1/ 8, 9, 78 5.4/ 8	
Schießstätte, Sicherheit	5.4/ 12 5.5/ 18	6-4, 8, 28
Schießstätte, Versicherung	2.1/ 46, 64	
Schießstätte, Waffenaufbewahrung	2.1/ 72 5.7/ 23	
Schießübungen	2.1/ 60 - 62, 64, 65	
Schießübungen, Verteidigung	2.1/ 65	
Schießübungen, unzulässig, verboten	2.1/ 60 - 62, 91	
Schießübungen, zulässig	2.1/ 61, 64, 91	
Schlagbolzen	2.1/ 17 3.2/ 17, 18, 20, 21 3.3/ 28, 29 4.2/ 6	1-173, 4-2, 29
Schlagstift	4.2/ 6	
Schlagstock	2.1/ 23	1-26, 49
Schlitten	3.2/ 14, 15, 17, 22 4.2/ 4	
Schreckschusswaffen	2.1/ 11, 16, 19, 41, 43, 44, 53, 55, 71, 79, 81, 89 2.2/ 96, 100	1-23, 56, 70, 76, 84, 111, 138, 143, 145, 2-25, 36 7-3
Schusswaffen, Definitionen	2.1/ 8-11	1-1, 36, 41, 46, 71,
Schusswaffen, vom Schießsport ausgeschlossen	2.1/ 61, 64	1-67, 7-19
Schusswaffen, Nachbildungen	2.1/ 16, 23, 45,	
Selbstgefährdung	2.1/ 49,	
Sicherstellung von Waffen	2.1/ 7, 33, 48, 50, 74, 75, 80, 86,	
Signalwaffe	2.1/ 16, 19, 20, 41, 43, 44, 53, 9, 2.2/ 96, 100,	1-23, 56, 70, 100, 138, 143, 145 2-25 7-3
Signalgebung	2.1/ 11, 37, 54, 55,	
Softair-Waffen	2.1/ 16, 27,	1-1,
Sorgeberechtigte	2.1/ 65, 66 5.2/ 4, 5 5.5/ 18, 19 5.8/ 24	7-4 8-3, 11
Spiel	2.1/ 11, 16, 45,	1-22, 31 7-14

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Sportliches Schießen	2.1/ 58-61, 71 3.3/ 27, 4.2/ 5,	1-22, 32, 64, 8-1, 16
Sportordnung	2.1/ 9, 56-62, 64 3.2/ 20 3.3/ 27 4.2/ 5 5.3 / 6 – 6e 5.4 / 7-9, 12 5.5	1-22, 7-18, 8-1,
Sportveranstaltungen	2.1/ 55, 61, 82,	1-166,
Sportwettkämpfe	2.1/ 55, 59, 61	1-178,
Stecher	3.2/ 19, 20,	
Steinschlosswaffen (Funkenzündung)	2.1/ 41-43,	1-9, 84, 2-36
Stoßwaffen	2.1/ 10, 23, 36, 71, 81, 84, 88,	1-41, 163,
Strafvorschriften	2.1/ 8, 87-91 5.8/ 24	
Surplus Munition	3.3/ 31	
Theateraufführungen	2.1/ 15, 82, 84,	1-72,
Tragbare Gegenstände	2.1/ 10, 11, 20, 23, 25, 34, 36, 82-84, 2.2/ 100,	1-41,
Transport von Waffen und Munition	2.1/ 14, 28, 55-57, 67, 75, 82, 83, 84, 4.2/ 4	1-4, 12, 29, 44, 54, 59, 69, 95, 120, 141, 163, 166, 176, 178, 6-16, 8-17,
Transport von Treibladungspulver, Lagerung	2.3/ 101, 102	
Treibladungspulver (TLP)	2.3/ 101, 102, 3.1/ 4, 20,	
Überprüfung der Aufbewahrung	2.1/ 70,	
Überprüfung der Erlaubnisse	2.1/ 46, 86,	
Überprüfung persönliche Eignung	2.1/ 49,	
Überprüfung der Waffe	4.2/ 4,	2-33,
Überlassen	2.1/ 14, 16, 28, 30, 38-40, 42, 46, 54, 69, 74-77, 80, 88-90, 92, 93, 2.2/ 97, 2.3/ 102,	1-93, 78, 88, 93, 112, 128, 153, 160, 169 7-4, 6, 15, 16
Umgang mit Waffen und Munition	2.1/ 8, 10, 15, 28, 34, 40, 41, 46, 47, 49-51, 53, 80, 81 2.3/ 101, 102, 4.2/ 4, 5 5.3/ 6e, 6f 5.5/ 18, 19	1-4, 61, 174, 6-30,
Unbrauchbare Schusswaffen	2.1/ 8, 9, 13, 14, 16, 28, 30, 34, 42-44, 74-76, 80, 86, 91, 2.2/ 100	1-77, 93, 174 2-38,
Verbotene Waffen und Waffenteile	2.1/ 8, 15, 16, 22, 34, 35, 38-40, 51, 61, 69, 70, 72, 75, 78, 80,	1-19, 21, 26, 31, 51, 54, 60, 61, 66, 116, 129, 134, 159, 171, 175, 179
Verbotene Organisation	2.1/ 47	

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Verbot des Führens, Mitnehmens, Verbringens; Verbotszonen	2.1/ 62, 67, 80, 82-84,	
Verbotene Schießübungen	2.1/ 62,	7-14, 8-8,
Verbringen von Waffen und Munition	2.1/ 8, 14, 28, 43, 44, 67-69, 76, 78-80, 88, 89, 91	1-64, 79, 89, 99, 166,
Verschluss	2.1/ 12, 13, 15, 18, 19, 21, 42, 79, 2.2/ 95, 96, 3.1/ 4, 3.2/ 11, 14-18, 20, 22, 24 3.3/ 27, 28, 31 4.2/ 4-7 5.3/ 6f 5.5/ 22,	1-36, 46 2-17, 21 4-2, 12, 21, 34, 38, 41, 46, 47, 49 6-4, 8, 12, 14, 28, 29, 8-9,
Verteidigung	2.1/ 9, 11, 37, 62, 64, 65, 84, 2.4/ 3.2/ 19, 20	3-1, 6, 16, 18, 23,
Volksfest	2.1/ 82,	1-135,
Vorlagepflicht	2.1/ 49, 59, 74, 5.3/ 6b 5.4/ 8	1-87, 126, 147,
Waffe, Definition	2.1/ 10	1-1, 7, 41,
Waffenbesitzkarte (WBK) allgemein	2.1/ 12, 14-16, 42, 48, 52-56, 58-60, 63, 74, 76, 77, 78, 90, 92, 93, 5.3/ 6b, 6d	1-23, 27, 34, 39, 42, 50, 56, 65, 69, 83, 87, 89, 92, 94, 98, 107, 108, 126, 128, 132, 133, 147
Waffenbesitzkarte Gelb, Sportschützen	2.1/ 59, 76,	1-165
Waffenbesitzkarte Grün,	siehe WBK allgemein	1-38, 47, 55,
Waffenbesitzkarte Rot, Waffensachverständige, -sammler	2.1/ 76,	
Waffenerlaubnis	2.1/ 85, 5.3/ 6a	
Waffenerwerb, EU-Ausland	2.1/ 9, 41, 43, 44,	1-94
Waffenfund	2.1/ 28, 74, 75, 80	1-121
Waffenhandel, gewerbsmäßig	2.1/ 8, 28, 30, 41, 42, 69, 76, 87, 88,	1-3,
Waffenherstellung	2.1/ 8, 42, 76, 79, 80, 88,	2-4, 23, 31,
Waffenleihe	2.1/ 57, 78, 63	1-83
Waffenliste	2.1/ 8, 32, 34, 67,	
Waffensachverständige	2.1/ 52, 64,	
Waffensammler	2.1/ 52, 64, 2.2/ 97, 5.3/ 6d	
Waffenschein	2.1/ 44, 46, 53, 55-57, 70, 76, 78, 89,	1-4, 9, 24, 39, 44, 52, 69, 84, 125, 130, 132, 138, 140, 143, 158, 168, 172, 176, 7-1, 3
Waffen-/ Munitionsstörung	5.3/ 6e, 6f	6-21
Waffentransport	2.1/ 14, 28, 55-57, 67, 84, 2.3/ 101, 102, 4.2/ 4,	1-4, 12, 29, 44, 54, 59, 69, 95, 120, 141, 163, 166, 176, 178, 6-16, 17

Stichwort	Kapitel 2-6 Kapitel/Seite	Prüfungsfragen Bereich-Frage
Wechsellauf, Wechselsystem, Wechseltrommel	2.1/ 21, 42, 2.2/ 95	1-47, 71, 152, 2-17,
Wegzug, Umzug	2.1/ 85	
Wesentliche Teile	2.1/ 12, 13, 21, 29, 55, 71, 72, 74-76, 79, 92, 93, 2.2/ 97 3.1/ 4 4.1/ 3	1-36, 40, 71, 90, 178, 2-1, 6, 11, 18, 38, 3-4, 8, 4-2, 12, 45, 46
Wesentliche Teile, führend	2.1/ 13, 29, 79,	
Wohnung, Wohnraum	2.1/ 28, 31, 48, 55-57, 70, 71, 72, 78, 86 2.3/ 102	1-9, 12, 18, 44, 95, 109,114, 119,120, 136, 141, 158, 176, 178
Zentralfeuermunition	Siehe Munition	
Zentralfeuerwaffen	2.1/ 32, 33	
Zertifizierung	2.1/ 6, 7, 71, 72, 73	
Zielscheinwerfer, Zielpunktprojektoren	2.1/ 22, 35, 80, 88	1-21, 26
Zündstift (Schlagstift)	3.2/ 17, 18, 21, 24, 3.3/ 28, 29 4.2/ 6	
Zulassung, Einzelzulassung, Zulassungszeichen	2/ 1 2.1/ 14, 41, 43, 67, 79, 81, 89, 2.2/ 94-97, 100 3.3/ 31	1-23, 56, 77, 98, 104, 108, 138, 143 2-23, 31 7-3 8-6
Zuverlässigkeit	2.1/ 6, 7, 16, 30, 38, 46-49, 56, 61, 63, 64, 70, 71, 81, 82, 84, 85, 86, 90, 2.3/ 101	1-18, 45, 146, 151